



REGIERUNGSRAT

14. Mai 2025

BOTSCHAFT AN DEN GROSSEN RAT

25.165

Programm Natur 2030 – Für einen vielfältigen und vernetzten Lebensraum Aargau; Handlungsfelder bis 2030; Zwischenbilanz der 1. Etappe 2021–2025; Ziele und Massnahmen der 2. Etappe 2026–2030; Verpflichtungskredit

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|-----------|
| Zusammenfassung | 3 |
| 1. Ausgangslage | 3 |
| 2. Zwischenbilanz und Handlungsbedarf..... | 5 |
| 3. Umsetzung | 6 |
| 4. Rechtsgrundlagen..... | 6 |
| 5. Finanzen | 6 |
| 5.1 Kosten..... | 6 |
| 5.2 Kosten für die Umsetzung von Massnahmen des indirekten Gegenvorschlags des Regierungsrats zur Aargauischen Volksinitiative "Gewässer-Initiative Kanton Aargau – Mehr lebendige Feuchtgebiete für den Kanton Aargau" | 9 |
| 5.3 Folgeaufwand..... | 9 |
| 5.4 Kosten-Nutzen-Beurteilung..... | 10 |
| 5.5 Verpflichtungskredit..... | 10 |
| 5.6 Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2025–2028 | 10 |
| 5.7 Kontinuität und breite Abstützung wichtig..... | 11 |
| 6. Auswertung des Anhörungsverfahrens | 12 |
| 6.1 Eingaben und konsolidierte Antworten pro Frage..... | 12 |
| 6.2 Anträge aus der Anhörung..... | 23 |
| 6.2.1 Monitoring (Bezug zu den Fragen 1 und 7 "Handlungsfeld IV") | 23 |
| 6.2.2 Umgang mit Landnutzungsänderungen (Bezug zu Frage 2)..... | 24 |
| 6.2.3 Umgang mit rückzubauenden Bauten (Bezug zu Frage 4 "Handlungsfeld I") | 24 |
| 6.2.4 Kantonale oder regionale Fach- und Arbeitsgruppen (Bezug zu Frage 4 "Handlungsfeld I") | 24 |
| 6.2.5 Pufferzonen (Bezug zu Frage 5 (Handlungsfeld II)..... | 25 |
| 6.2.6 Zusätzliche Kern- und Vernetzungsflächen (Bezug zu Frage 5 "Handlungsfeld II")..... | 26 |
| 6.2.7 Unterhaltsbeiträge (Bezug zu Fragen 5 "Handlungsfeld II" und 7 "Handlungsfeld IV" und 8 "Handlungsfeld V") | 27 |
| 6.2.8 Vernetzungsprojekte gross- und kleinräumig (Bezug zu Frage 6 "Handlungsfeld III") | 27 |
| 6.2.9 LEP/LEK (Bezug zu Frage 6 "Handlungsfeld III") | 28 |
| 6.2.10 Neobiota (Bezug zu diversen Fragen)..... | 28 |
| 6.2.11 Runder Tisch (Bezug zu Frage 8 "Handlungsfeld V") | 29 |
| 6.2.12 Kantonsübergreifende Zusammenarbeit (Bezug zu Frage 8 "Handlungsfeld V")..... | 29 |
| 6.2.13 Fokus Kinder /Jugendliche (Bezug zu Frage 9 "Handlungsfeld VI") | 29 |
| 6.2.14 Vorbildprojekte Siedlungsraum (Bezug zu Frage 9 "Handlungsfeld VI")..... | 29 |
| 6.2.15 Feuchtgebiete im Siedlungsraum: Finanzielle Mittel und Flächenzubau (Bezug zur Frage 10) | 29 |
| 6.2.16 Höhe Gesamtkredit (Bezug zur Frage 11)..... | 30 |
| 7. Auswirkungen | 31 |
| 7.1 Beziehungen zum Bund und zu den Gemeinden | 31 |
| 7.2 Beitrag zu einer nachhaltigen Entwicklung | 32 |
| 7.3 Auswirkungen auf die Umwelt und das Klima..... | 33 |
| 7.4 Auswirkungen auf die Wirtschaft..... | 34 |
| 7.5 Auswirkungen auf die Gesellschaft | 34 |
| 8. Weiteres Vorgehen..... | 35 |
| Antrag | 35 |

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen die Botschaft zum "Programm Natur 2030 – Für einen vielfältigen und vernetzten Lebensraum Aargau; Handlungsfelder bis 2030; Zwischenbilanz der 1. Etappe 2021–2025; Ziele und Massnahmen der 2. Etappe 2026–2030; Verpflichtungskredit" zur Beschlussfassung und erstatten Ihnen dazu folgenden Bericht.

Zusammenfassung

Das Programm Natur 2030 ist ein Eckpfeiler der kantonalen Natur- und Landschaftsschutzpolitik. Es dient dem Vollzug von Aufgaben zum Schutz der Landschaft, zur Sicherung, Aufwertung und Vernetzung von Lebensräumen und zur gezielten Förderung von Arten. Es handelt sich dabei um Aufgaben, die der Bund dem Kanton übertragen hat, und die er gestützt auf die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung (NFA) mitfinanziert.

Die Schwerpunkte des Programms Natur 2030 orientieren sich einerseits an den Vorgaben und Prioritäten des Bundes im Rahmen der NFA-Programmvereinbarungen 2020–2024 beziehungsweise 2025–2028, andererseits enthalten sie Umsetzungsmassnahmen zur Zielerreichung der kantonalen Entwicklungsschwerpunkte "Biodiversität und Ökologische Infrastruktur (625E009)" sowie "Klimaschutz und Klimaanpassung (600E003)".

Die Umsetzung des Programms Natur 2030 soll mit folgenden sechs Handlungsfeldern erfolgen:

- I. Der Landschaft Sorge tragen
- II. Kernlebensräume schützen, aufwerten und ergänzen
- III. Die funktionale Vernetzung der Lebensräume sicherstellen
- IV. Prioritäre und gefährdete Arten gezielt fördern
- V. Kooperationen im Dialog mit Partnern stärken
- VI. Menschen an Natur und Landschaft teilhaben lassen

Die einzelnen Handlungsfelder leisten einen Beitrag an die Stärkung der Ökologischen Infrastruktur und tragen damit zur langfristigen Sicherung der Biodiversität und ihrer Ökosystemleistungen für die Menschen im Kanton Aargau bei.

Der vom Grossen Rat für die 1. Etappe (2021–2025) des Programms Natur 2030 bewilligte Verpflichtungskredit läuft am 31. Dezember 2025 aus. Für die 2. Etappe (2026–2030) des Programms Natur 2030 wird ein Verpflichtungskredit für einen einmaligen Bruttoaufwand von 18 Millionen Franken für fünf Jahre beantragt.

Der beantragte Verpflichtungskredit dient als wesentlicher Bestandteil der NFA-Programmvereinbarungen 2025–2028 mit dem Bund im Umweltbereich. Die vorliegende Botschaft beschreibt kurz die Ausgangslage und den Handlungsbedarf, verweist auf die Handlungsfelder und Ziele und zeigt den Kreditbedarf für die 2. Etappe (2026–2030) des Programms Natur 2030 auf. Für vertiefte Ausführungen ebenso wie für die detaillierte Zwischenbilanz zur 1. Etappe (2021–2025) wird auf die Beilage zur Botschaft verwiesen.

1. Ausgangslage

Die Biodiversität nimmt schweizweit ab. So ist über ein Drittel aller Tier- und Pflanzenarten gefährdet, stark gefährdet oder sogar in der Schweiz ganz ausgestorben.¹ Dieser negative Trend wird auch im Kanton Aargau festgestellt, wobei der Handlungsbedarf je nach Landschaftsraum unterschiedlich

¹ [Bundesamt für Umwelt, 2023: Biodiversität in der Schweiz; Stand 2023](#)

gross ist.² Einzelne Teilerfolge zeigen die Wirksamkeit der Bemühungen im Natur- und Landschaftsschutz. Gleichwohl zeigt der allgemeine Trend nach wie vor in eine negative Richtung und bleibt besorgniserregend. Dieser Rückgang ist ein eindeutiger Hinweis auf die gestörte Funktionalität der (noch) bestehenden Ökosysteme und verdient unsere volle Aufmerksamkeit.

Funktionierende Ökosysteme und intakte Landschaften bilden unsere natürlichen Lebens- und Wirtschaftsgrundlagen. Sie versorgen uns mit vielfältigen und unverzichtbaren Ökosystem- und Landschaftsleistungen (zum Beispiel sauberes Trinkwasser, Nährstoffkreisläufe, Schutz vor Naturgefahren, Nahrungsmittel etc.) und tragen damit direkt zu unserer Wohlfahrt und unserem Wohlbefinden bei.

Um dem Trend der abnehmenden Biodiversität entgegenzuwirken, braucht es zusätzliche, grosse Anstrengungen unter Einbezug diverser raumrelevanter Akteursgruppen. Auswirkungen des Klimawandels auf die Natur und die Menschen im Aargau müssen dabei mitberücksichtigt und entstehende Synergien genutzt werden. Nur so können die unverzichtbaren Leistungen der Natur, die so genannten Ökosystemleistungen, für unsere Gesellschaft langfristig gesichert werden.

Gerade im dicht besiedelten Kanton Aargau ist die naturräumliche Gesamtlandschaft aufgrund der intensiven Nutzung des Raums für unterschiedliche Ansprüche wie Wohnen, Mobilität, landwirtschaftliche und industrielle Produktion aber auch durch Erholungssuchende besonders und immer stärker unter Druck. Daher ist im Kanton Aargau der Handlungsbedarf hinsichtlich Aufwertung und besserer Vernetzung natürlicher und naturnaher Lebensräume weiterhin hoch und eine umsichtige Planung und Massnahmenumsetzung in Zusammenarbeit auch mit Sektoren ausserhalb des Natur- und Landschaftsschutzes wichtiger denn je.

Der Regierungsrat sieht die Dringlichkeit und Wichtigkeit von Schutz und Förderung der Aargauer Landschaft und Naturwerte und hat diese in seinem Entwicklungsleitbild 2021–2030 mit dem Schwerpunkt "Natürlichen Lebensraum gestalten und Landwirtschaft weiterentwickeln" aufgenommen. Gestützt auf das Entwicklungsleitbild und die Strategie UmweltAARGAU bilden die Entwicklungsschwerpunkte "Biodiversität und Ökologische Infrastruktur (625E009)" sowie "Klimaschutz und Klimaanpassung (600E003)" die konkrete Verankerung im kantonalen Aufgaben- und Finanzplan.

Eine wichtige neue Schnittstelle ergibt sich aus der Umsetzung des indirekten Gegenvorschlag des Regierungsrats zur Aargauischen Volksinitiative "Gewässer-Initiative Kanton Aargau – Mehr lebendige Feuchtgebiete für den Kanton Aargau"³. Dies, weil die Wiedervernässung parallel in den drei Landschaftsräumen Wald, Landwirtschaft und Siedlung auf freiwilliger Basis umzusetzen ist. Der Grosse Rat hat die Botschaft zum indirekten Gegenvorschlag am 10. September 2024 mit 128:0 Stimmen angenommen. Die Umsetzung soll über die bestehenden, vom Grossen Rat verabschiedeten, und im Kanton Aargau breit verankerten Gefässe a) Naturschutzprogramm Wald; b) Labiola und c) Programm Natur 2030 erfolgen. Neben dem vorliegenden Programm Natur 2030, 2. Etappe (2026–2030) werden auch die beiden anderen Programme a) und b) zur Fortführung in den kommenden zwei Jahren in separaten Botschaften dem Grossen Rat vorgelegt.

Das Programm Natur 2030 leistet einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung der Zielsetzungen der obengenannten Entwicklungsschwerpunkte. Es dient zudem dem Vollzug von Aufgaben zum Schutz der Landschaft, zur Sicherung, Aufwertung und Vernetzung von Lebensräumen und zur gezielten Förderung von Arten. Es handelt sich somit um einen Eckpfeiler der kantonalen Natur- und Landschaftsschutzpolitik.

² [Kurzdokumentation LANAG, Abteilung Landschaft und Gewässer \(BVU\), 2023](#)

³ (GR 24.184) Indirekter Gegenvorschlag des Regierungsrats zur Aargauischen Volksinitiative "Gewässer-Initiative Kanton Aargau – Mehr lebendige Feuchtgebiete für den Kanton Aargau"; Wiedervernässung Wald, Landwirtschaft und Siedlung; Verpflichtungskredit

Die Umsetzung des Programms Natur 2030 soll wie schon in der 1. Etappe (2021–2025) mit folgenden sechs Handlungsfeldern erfolgen:

- I. Der Landschaft Sorge tragen
- II. Kernlebensräume schützen, aufwerten und ergänzen
- III. Die funktionale Vernetzung der Lebensräume sicherstellen
- IV. Prioritäre und gefährdete Arten gezielt fördern
- V. Kooperationen im Dialog mit Partnern stärken
- VI. Menschen an Natur und Landschaft teilhaben lassen

Diese Handlungsfelder sind auf die Strategien und Schwerpunkte des Bundes in den Bereichen Natur- und Landschaftsschutz abgestimmt, welche im Rahmen der NFA-Programmvereinbarungen 2020–2024 definiert wurden respektive für die Jahre 2025–2028 definiert werden.

Am 8. September 2020 hatte der Grosse Rat für die 1. Etappe (2021–2025) des Programms Natur 2030 einen Verpflichtungskredit für einen einmaligen Bruttoaufwand von 16,5 Millionen Franken beschlossen. Dieser Verpflichtungskredit wird per 31. Dezember 2025 abgeschlossen und abgerechnet.

Die vorliegende Botschaft zum Programm Natur 2030 mit Kreditantrag für die 2. Etappe (2026–2030) knüpft nahtlos an die noch bis Ende 2025 laufende 1. Etappe (2021–2025), verbunden mit einem Zwischenbericht. Der Handlungsbedarf, die Handlungsfelder und spezifischen Ziele für die 2. Etappe werden erläutert und der daraus hervorgehende Kreditbedarf aufgezeigt.

Der beantragte Verpflichtungskredit dient als wesentlicher Bestandteil der mit dem Bund ausgehandelten Leistungen im Rahmen der NFA-Programmvereinbarungen 2025–2028 im Umweltbereich.

Der zu beantragende Verpflichtungskredit ist dem fakultativen Referendum unterstellt und unterstand damit der Anhörungspflicht. Die Anhörung dauerte vom 6. Dezember 2024 bis 4. April 2025.

2. Zwischenbilanz und Handlungsbedarf

Die Ziele der 1. Etappe (2021–2025) des Programms Natur 2030 werden voraussichtlich nahezu vollständig erreicht und teilweise sogar übertroffen. Details zu den Leistungen und zur Zwischenbilanz finden sich in Kapitel 4, Seiten 17–40 der Beilage ergänzt durch die Beschreibung von Erfolgsbeispielen.

Die Hälfte aller Lebensraumtypen und über ein Drittel aller untersuchten Tier-, Pflanzen- und Pilzarten der Schweiz sind gefährdet. Im kantonalen Monitoring "Langfristbeobachtungen der Artenvielfalt in der normal genutzten Landschaft des Kantons Aargau" (LANAG) wird dieser kritische Zustand sowie die negative Entwicklung der Biodiversität für den Aargau mit Daten unterlegt. In Kapitel 2.1, Seiten 9–12 der Beilage zur Botschaft wird der Handlungsbedarf detailliert erläutert.

Die Herausforderungen für Natur und Landschaft haben sich seit der 1. Etappe inhaltlich nicht stark verändert jedoch zunehmend verschärft. Der Zustand der Biodiversität im Kanton Aargau hat sich weiter verschlechtert, das Bevölkerungswachstum sowie der Nutzungsdruck auf die Landschaft und die Naturräume haben weiter zugenommen. Spürbar wird dies beispielsweise durch Flächenverluste im Kulturland, die vermehrte Zerschneidung der Landschaft durch Verkehrsinfrastrukturen und eine zunehmende Belastung der Naturräume durch Freizeitaktivitäten. Gleichzeitig werden die Folgen des Klimawandels – mit seinen in Intensität und Häufigkeit zunehmenden Extremereignissen – immer deutlicher spürbar und unterstreichen die Notwendigkeit einer funktionierenden Ökologischen Infrastruktur als Rückgrat der Klimaanpassung.

Die steigende Komplexität und die Vielfalt der Raumnutzung erfordern eine Stärkung des Natur- und Landschaftsschutzes. Schutz, Aufwertung und Vernetzung naturschutzbioologisch besonders hochwertiger, sensibler Lebensräume, die gezielte Förderung gefährdeter Arten und die Ausscheidung

zusätzlicher Naturräume in Defizitregionen sind dringend notwendig, um die Ökosystemleistungen für uns Menschen zu erhalten. Der Schutz der gesamten Landschaft und die Förderung von naturnahen Gebieten sind nicht nur identitätsstiftend, sondern schaffen auch Naherholungsräume. Die Fortsetzung des Programms Natur 2030 bildet die unverzichtbare Basis dieser Bestrebungen. Details zu aktuellen Herausforderungen und Chancen für die Natur und Landschaft im Kanton Aargau finden sich in Kapitel 2.1 genereller Art, Seiten 9–12, und in Kapitel 4 pro Handlungsfeld, Seiten 18–40 der Beilage.

3. Umsetzung

Die Handlungsfelder und spezifischen Ziele für die 2. Etappe des Programms Natur 2030 sind in Kapitel 4, Seiten 17–40 der Beilage eingehend erläutert. Sie sind mit den Prioritäten des Bundes im Rahmen der NFA-Programme sowie der Strategie Biodiversität Schweiz⁴ beziehungsweise dem Aktionsplan Strategie Biodiversität Schweiz⁵ abgestimmt. Auf Stufe Kanton sind sie mit relevanten Programmen und Projekten koordiniert. Synergien werden laufend geprüft und bestmöglich genutzt. Wichtig für eine zielgerichtete, wirkungsvolle Umsetzung des Programms Natur 2030 ist zudem die Zusammenarbeit und Abstimmung mit Gemeinden, Regionalplanungsverbänden, Umweltorganisationen und weiteren Akteuren. Die Zusammenarbeit mit internen wie externen Partnern wird durch das Handlungsfeld V "Kooperationen im Dialog mit Partnern stärken" explizit gestärkt.

4. Rechtsgrundlagen

In Kapitel 6.3, Seiten 51–55 der Beilage zur vorliegenden Botschaft werden die wichtigsten bundesrechtlichen Vorgaben sowie die kantonalrechtlichen Gesetzesgrundlagen für Massnahmen des Natur- und Landschaftsschutzes zitiert. Die wesentlichen Zweckbestimmungen der kantonalen Mittel sind in § 19 des Dekrets über den Natur- und Landschaftsschutz (NLD) vom 26. Februar 1985 (SAR 785.110) aufgelistet.

5. Finanzen

5.1 Kosten

| Handlungsfeld | Massnahmen 2. Etappe (2026–2030) | Mittelbedarf 5 Jahre brutto (in Fr. 1'000.–) |
|-----------------------------------|--|--|
| I. Der Landschaft Sorge tragen | <ul style="list-style-type: none"> • Kantonale Landschaftskonzeption mit Umsetzungskonzept erstellen • Inventar für die LkBs entwickeln • Beratungsorgan in 3 Regionalplanungsverbänden (Replas) implementieren • Leistungsvereinbarungen mit Replas zur Erarbeitung der LEP abschliessen • Fach- und Planungsgrundlagen sowie Praxishilfen bereitstellen • Zu 50 landschaftlich heiklen Bauvorhaben mit Standortevaluationen beraten • 2 grössere landschaftliche Aufwertungsprojekte im Offenland realisieren/unterstützen • 2 grössere landschaftliche Aufwertungsprojekte in Siedlungen/Agglomerationen realisieren/unterstützen • 3 landschaftsbelastende Bauten und Anlagen rückbauen | 1'500 |

⁴ [Bundesamt für Umwelt \(2012\): Strategie Biodiversität Schweiz](#)

⁵ Bundesamt für Umwelt (2017): Aktionsplan Strategie Biodiversität Schweiz.

| Handlungsfeld | Massnahmen 2. Etappe (2026–2030) | Mittelbedarf 5 Jahre brutto (in Fr. 1'000.–) |
|--|--|--|
| II. Kernlebensräume schützen, aufwerten und ergänzen | <ul style="list-style-type: none"> 15 ha Trockenwiesen und Trockenweiden (TWW) aufwerten (zum Beispiel Anlegen von Kleinstrukturen, Zurückdrängen der Verbuschung, Waldrandaufwertungen) Sanierung und punktuelle Neuerstellung von Trockenmauern sowie von weiteren Steinstrukturen (zum Beispiel Steinriegeln) in ausgewählten NkBs 20 ha Amphibienlaichgebiete sanieren, aufwerten und im Hinblick auf den Klimawandel durch bauliche Anpassungen diversifizieren (zum Beispiel bestehende Gewässer instand stellen, neue Amphibienlaichgewässer schaffen, Entbuschung und Gehölzschnitt) 3–4 Moorbiotope optimieren und aufwerten (zum Beispiel durch Verbesserung des Wasserrückhalts) sowie Erweiterungen und punktuelle Neuschaffung von Objekten mit einer Gesamtfläche von ca. 20 ha. 50 % der fehlenden ökologisch ausreichenden Puffer gegen unerwünschten Nährstoffeintrag für NkBs (insbesondere Flachmoore und TWW) ergänzen Grundlagen zu weiteren Puffertypen (insbesondere zu Störungen und Hydrologie) erarbeiten und deren Umsetzung initiieren Floristische und faunistische Grundlagen (Kartierungen) in ausgewählten NkBs erheben Aufwertungsprojekte in Naturschutzzonen und -objekten von Gemeinden und kommunalen Vereinen unterstützen | 5'200 |
| III. Die funktionelle Vernetzung der Lebensräume sicherstellen | <ul style="list-style-type: none"> Kernlebensräume und ökologisch wertvolle Flächen durch das Anlegen von Trittsteinbiotopen, Wanderkorridoren und Strukturelementen im Umfang von 10 ha ausserhalb von Schutzgebieten enger vernetzen Ausbreitung und Vernetzung gefährdeter und prioritärer Artengruppen fördern (20 kleinere und 10 grosse (> 100 m²) Vernetzungsgewässer, Sanierung von mind. 5 Amphibienzugstellen) 2 Projekte mit Vorbildcharakter zur Vernetzung grösserer Landschaftskammern realisieren/unterstützen Fachgrundlage zur Ökologischen Infrastruktur (ÖI) anwenden und weiterentwickeln (unter anderem Siedlungsraum, Dunkelräume) Massnahmenplanung zur ÖI umsetzen, insbesondere regionale und kommunale Planungsgrundlagen entsprechend aktualisieren (zum Beispiel LEP) | 2'000 |

| Handlungsfeld | Massnahmen 2. Etappe (2026–2030) | Mittelbedarf 5 Jahre brutto (in Fr. 1'000.–) |
|--|---|--|
| IV. Prioritäre und gefährdete Arten gezielt fördern | <ul style="list-style-type: none"> Langfristiges Überleben gefährdeter und seltener Tier- und Pflanzenarten sicherstellen Artenförderungsprogramme (Anzahl: 2) und Aktionspläne (Anzahl: 20) für priorisierte Arten gemäss kantonalem Artenschutzkonzept aus- und überarbeiten Fördermassnahmen innerhalb und ausserhalb von Schutzgebieten in Zusammenarbeit mit Artverantwortlichen, Gebietsbetreuenden, Grundeigentümern und weiteren lokalen Akteuren umsetzen Bestandsentwicklung der Handlungsarten überwachen (zum Beispiel Monitorings, Erfolgskontrollen) und laufende Förderprogramme evaluieren Dauerbeobachtungen zur langfristigen Entwicklung der Biodiversität fortführen und für neue Arten implementieren | 4'550 |
| V. Kooperationen im Dialog mit Partnern stärken | <ul style="list-style-type: none"> 400 Massnahmen Natur und Landschaft mitfinanzieren Vernetzungsplattform jährlich durchführen Gemeinden und Regionen bei Projekten für Natur und Landschaft beraten vorbildliche Projekte Dritter auszeichnen und bekanntmachen 40 Weiterbildungsangebote für Gemeinden, 10 Artenkenntniskurse, 5 Praxistagungen Natur/Landschaft 2 Fachgrundlagen, Vollzugshilfen und Best-Practice Beispiele bereitstellen 1 Natur- und Landschaftsthema auf der Kantonshomepage ansprechend darstellen und ihre Bedeutung hervorheben | 3'000 |
| VI. Menschen am Wert von Natur und Landschaft teilhaben lassen | <ul style="list-style-type: none"> 5 Projekte Dritter mit Vorbildcharakter unterstützen 6 Replas, Gemeinden, Organisationen und weiteren Dritten beraten Das Programm "Natur findet Stadt" weiterführen und weiterentwickeln Initiierung eines Pilotprojekts zur Ökologische Aufwertung von 3 bestehenden Anlagen der Energieversorgung (zum Beispiel Trafotürme) in Zusammenarbeit mit Energieunternehmen 20 Exkursionen Dritter unterstützen/durchführen Unterstützung, Mitorganisation und Teilnahme an einem Messeauftritt (oder an ähnlichem Anlass) zur naturnahen Gartengestaltung Präsenz am Tag der Artenvielfalt oder einem ähnlichen Anlass mit eigenem Stand Die Wanderausstellung zur Ökologischen Infrastruktur an 10 Standorten und an 10 Exkursionen vermitteln | 1'000 |

| Handlungsfeld | Massnahmen 2. Etappe (2026–2030) | Mittelbedarf 5 Jahre brutto (in Fr. 1'000.–) |
|---|--|--|
| Massnahmen zur Schaffung neuer Feuchtgebiete im Siedlungsraum | <ul style="list-style-type: none"> Im Zusammenhang mit dem indirekten Gegenvorschlag des Regierungsrats zur Aargauischen Volksinitiative "Gewässer-Initiative Kanton Aargau – Mehr lebendige Feuchtgebiete für den Kanton Aargau" sollen Massnahmen zur Schaffung neuer Feuchtgebiete im Siedlungsraum (170 ha) umgesetzt werden (vgl. Kapitel 5.2). Zur Förderung von Massnahmen zur Schaffung neuer Feuchtgebiete im Siedlungsraum werden Pilotprojekte für die und mit den Gemeinden erarbeitet und deren Wirkung auf die Biodiversität, das Stadtklima und den Wasserhaushalt optimiert. Hierfür wird mit einem Mittelbedarf von Fr. 150'000.– gerechnet. Dies um eine fachliche Erstberatung und eine Anschubfinanzierung für Vorzeigeprojekte, welche konzeptionell und von ihrer Wirkung her <i>Best Practice</i>-Beispiele für Wiedervernässung und Grundwasserneubildung einhergehender Biodiversitätsförderung im Siedlungsgebiet sind, zu gewährleisten. | 750 |
| Total Verpflichtungskredit (brutto) | | 18'000 |
| Bundesbeiträge | <p>Gestützt auf die NFA-Programmvereinbarungen 2025–2028 mit dem Bund kann mit einem Bundesbeitrag in der Grössenordnung von 25 % gerechnet werden.</p> <p>Die 25 % Bundesanteil beziehen sich auf den Kreditbedarf für das Programm Natur 2030, 2. Etappe (2026-2030) im Umfang von 17,25 Millionen Franken, exklusive Aufwand für Massnahmen aus dem indirekten Gegenvorschlag des Regierungsrats zur Aargauischen Volksinitiative "Gewässer-Initiative".</p> | 4'500 |

Tabelle 1: Kostenvoranschlag Verpflichtungskredit Natur 2030, 2. Etappe (2026–2030)

5.2 Kosten für die Umsetzung von Massnahmen des indirekten Gegenvorschlags des Regierungsrats zur Aargauischen Volksinitiative "Gewässer-Initiative Kanton Aargau – Mehr lebendige Feuchtgebiete für den Kanton Aargau"

Zur Förderung von Massnahmen zur Schaffung neuer Feuchtgebiete im Siedlungsraum werden Pilotprojekte für die und mit den Gemeinden erarbeitet und deren Wirkung auf die Biodiversität, das Stadtklima und den Wasserhaushalt optimiert. Die jährlich eingestellten Finanzmittel im Umfang von Fr. 150'000.– gewährleisten eine fachliche Erstberatung und eine Anschubfinanzierung für Vorzeigeprojekte, welche konzeptionell und von ihrer Wirkung her *Best Practice*-Beispiele für Wiedervernässung und Grundwasserneubildung einhergehender Biodiversitätsförderung im Siedlungsgebiet sind. Die Umsetzung kann beispielsweise über das Stockholmsystem für klimaresiliente Schwammstadt erfolgen.

5.3 Folgeaufwand

Der Pflegeaufwand für die mit dem Programm Natur 2030 gesicherten und aufgewerteten Gebiete wird über den ordentlichen Naturschutzunterhalt finanziert.

5.4 Kosten-Nutzen-Beurteilung

Bei den beschriebenen Massnahmen handelt es sich um einen gesetzlichen Auftrag des Kantons. Die Erhaltung und Förderung der gefährdeten Arten (Arten- und Biotopschutz) sind das Kerngeschäft des Vollzugs im Naturschutz. Den gesetzlichen Auftrag dafür geben das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG) mit den dazugehörigen Verordnungen und das kantonale Baugesetz (Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen [Baugesetz, BauG]). Diese haben die Erhaltung und Förderung der im Kanton Aargau heimischen, wildlebenden Pflanzen und Tiere sowie den Schutz und die Aufwertung der Landschaft zum Ziel. Die Wirkungskontrollen und Erfolge der bisherigen Mehrjahresprogramme belegen, dass die getroffenen Massnahmen im Hinblick auf dieses Ziel überwiegend grosse Wirkung zeigen. Insbesondere helfen sie mit, die breitgefächerten Ökosystemleistungen auch in Zukunft zu sichern. Diese lassen sich nicht monetarisieren, sind jedoch von hoher volkswirtschaftlichem Wert (vgl. auch Kapitel 7).

5.5 Verpflichtungskredit

Für das Programm Natur 2030, 2. Etappe (2026–2030) ist die Bewilligung eines Verpflichtungskredits nach § 24 Abs. 1 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (GAF) vom 5. Juni 2012 gemäss vorstehendem Kostenvoranschlag (vgl. Kapitel 5.1) erforderlich. Der Verpflichtungskredit ist als Rahmenkredit ausgestaltet (§ 25 Abs. 3 GAF) und wird in der Investitionsrechnung geführt. Mit einer Kreditkompetenzsumme von 18 Millionen Franken brutto für 5 Jahre liegt die Zuständigkeit beim Grossen Rat (§ 28 Abs. 5 GAF).

5.6 Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2025–2028

Der Kreditbedarf für das Programm Natur 2030, 2. Etappe (2026–2030) beträgt gesamthaft 18 Millionen Franken brutto. Aufgrund der NFA-Programmvereinbarungen 2025–2028 mit dem Bund kann von Bundesbeiträgen im Umfang von ca. 25 % beziehungsweise insgesamt rund 4,5 Millionen Franken ausgegangen werden (Anmerkung: Die 25 % Bundesanteil beziehen sich auf den Kreditbedarf für das Programm Natur 2030, 2. Etappe (2026–2030) im Umfang von 17,25 Millionen Franken, exklusive Aufwand für Massnahmen aus dem indirekten Gegenvorschlag des Regierungsrats zur Aargauischen Volksinitiative "Gewässer-Initiative". Die Nettobelastung des Kantons beläuft sich somit auf rund 13,5 Millionen Franken.

Die finanziellen Mittel sind im AFP 2025–2028 wie folgt im Aufgabenbereich 625 'Umweltentwicklung' berücksichtigt:

Tabelle 2: Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2025–2028 / Anmerkung: (+) Aufwand/Verschlechterung; (-) Ertrag/Verbesserung

| | Bu 2025* | P 2026 | P 2027 | P 2028 | 2029 | 2030 | Total |
|--|----------|------------|------------|------------|------------|------------|------------|
| AFP 2025–2028; Investitionsrechnung mit Verpflichtungskredit | | | | | | | |
| Aufwand | | 3'500'000 | 3'500'000 | 3'500'000 | 3'375'000 | 3'375'000 | 17'250'000 |
| Ertrag: | | -1'400'000 | -1'400'000 | -1'400'000 | -1'400'000 | -1'400'000 | -7'000'000 |
| Saldo | | 2'100'000 | 2'100'000 | 2'100'000 | 1'975'000 | 1'975'000 | 10'250'000 |
| Finanzbedarf gemäss aktuellem Projektstand; IR mit VK | | | | | | | |
| Aufwand | | 3'600'000 | 3'600'000 | 3'600'000 | 3'600'000 | 3'600'000 | 18'000'000 |
| Ertrag: | | -900'000 | -900'000 | -900'000 | -900'000 | -900'000 | -4'500'000 |
| Saldo | | 2'700'000 | 2'700'000 | 2'700'000 | 2'700'000 | 2'700'000 | 13'500'000 |
| Abweichung; IR mit VK | | | | | | | |
| Aufwand | | 100'000 | 100'000 | 100'000 | 225'000 | 225'000 | 750'000 |
| Ertrag: | | 500'000 | 500'000 | 500'000 | 500'000 | 500'000 | 2'500'000 |
| Saldo | | 600'000 | 600'000 | 600'000 | 725'000 | 725'000 | 3'250'000 |

*Das Jahr 2025 entspricht der 1. Etappe Natur 2030 und ist daher nicht abgebildet (Kredit bereits bewilligt)

Die jährliche Differenz von Fr. 600'000.– (in den Planjahren 2026, 2027 und 2028) zwischen dem Finanzbedarf gemäss aktuellem Projektstand und dem durch den Regierungsrat beschlossenen AFP 2025–2028 resultiert aus den zusätzlich erforderlichen Mitteln für die Umsetzung von Massnahmen gemäss dem indirekten Gegenvorschlag des Regierungsrats zur Aargauischen Volksinitiative "Gewässer-Initiative Kanton Aargau – Mehr lebendige Feuchtgebiete für den Kanton Aargau" im Umfang von jährlich Fr. 150'000.–. Die Umsetzung dieser zusätzlichen Massnahmen zur Schaffung neuer Feuchtgebiete im Siedlungsraum werden vom Bund nicht mitfinanziert. Des Weiteren lagen erst ab Frühling 2024 im Rahmen der Verhandlungen zur nächsten NFA-Periode 2025–2028 eine belastbare Rückmeldung des Bundes bezüglich verfügbarer Bundesmittel vor. Eine Anpassung des AFP 2025–2028 war zu diesem Zeitpunkt nicht mehr möglich.

Im Vergleich zur 1. Etappe des Programms Natur 2030 (45 %) muss für die 2. Etappe von einem kleineren Anteil an Bundesmitteln (25 %) ausgegangen werden. Dies röhrt nicht von einer eigentlichen Reduktion der dem Kanton zustehenden Mittel seitens des Bundes. Vielmehr konnte der Kanton Aargau im Rahmen der NFA-Periode 2020–2024 davon profitieren, dass andere Kantone die ihnen zustehenden Bundesmittel bei Weitem nicht abschöpften. Da für die anstehende NFA-Periode 2025–2028 auch die übrigen Kantone einen hohen Mittelbedarf beim Bund anmeldeten, kann der Kanton Aargau nicht mehr mit zusätzlichen Mitteln rechnen.

Bei der Erstellung der entsprechenden Aufgaben- und Finanzpläne werden die erwarteten Aufwände und Erträge gemäss den neuesten Erkenntnissen angepasst. Die spezifischen Ziele des Programms Natur 2030, 2. Etappe (2026–2030) sind mit den relevanten Leistungsindikatoren des AFP abgestimmt.

5.7 Kontinuität und breite Abstützung wichtig

Für den nachhaltigen Erfolg der Massnahmen zugunsten von Natur und Landschaft ist die Kontinuität der Mehrjahresprogramme zentral. Die breit abgestützte Zusammenarbeit mit Regionen, Gemeinden und Privaten trägt entscheidend zu einer kosteneffizienten und wirkungsvollen Umsetzung des Natur- und Landschaftsschutzes im Kanton Aargau bei.

Nach den überdurchschnittlich hohen Bundesmitteln im Rahmen der Programmvereinbarungen (PV) 2020–2024, fallen die Beiträge des Bundes im Bereich Natur und Landschaft in den PV 2025–2028 deutlich geringer aus.⁶ Die Budgetierung der Bundesmittel für die Jahre 2029 und 2030 (PV 2029–2033) erfolgt unter der Annahme gleichbleibender Bundesbeiträge.

Tabelle 3: Vergleich Bundesbeiträge in den Programmen Natur 2020, 2. Etappe; Natur 2030, 1. Etappe und Natur 2030, 2. Etappe

| in Franken, 5 Jahre | Natur 2020 2. Etappe (2016–2020) | Natur 2030 1. Etappe (2021–2025) | Natur 2030 2. Etappe (2026–2030) |
|--------------------------|-------------------------------------|-------------------------------------|-------------------------------------|
| Aufwand (brutto) | 14'750'000 | 16'500'000 | 18'000'000 |
| Anteil Bund | 6'190'000 | 7'400'000 | 4'500'000 |
| Anteil Kanton (netto) | 8'560'000 | 9'100'000 | 13'500'000 |
| % Bund | 42 % | 45 % | 25 %* |

*Die 25 % Bundesanteil beziehen sich auf den Kreditbedarf für das Programm Natur 2030, 2. Etappe (2026–2030) im Umfang von 17,25 Millionen Franken, exklusive Aufwand für Massnahmen aus dem indirekten Gegenvorschlag des Regierungsrats zur Aargauischen Volksinitiative "Gewässer-Initiative"

Würde der Verpflichtungskredit für das Programm Natur 2030, 2. Etappe (2026–2030) durch den Grossen Rat nicht oder nur in stark reduziertem Umfang genehmigt, könnten wesentliche Vollzugsaufgaben im Natur- und Landschaftsschutz nicht wahrgenommen werden. Die Situation gefährdeter

⁶ Die Verhandlungen zur NFA-Programmvereinbarung sind noch nicht abgeschlossen, Die Vereinbarungen werden Ende 2024 unterzeichnet. Eine Erhöhung der Bundesbeiträge ist nicht zu erwarten.

Arten und Lebensräume im Kanton Aargau würde sich verschlechtern und Synergien zu Massnahmen zur Anpassung an den Klimawandel könnten nicht genutzt werden. Weiter könnten Massnahmen zur Schaffung neuer Feuchtgebiete im Siedlungsraum gemäss dem indirekten Gegenvorschlag zur Gewässer-Initiative nicht wie vorgesehen umgesetzt werden.

6. Auswertung des Anhörungsverfahrens

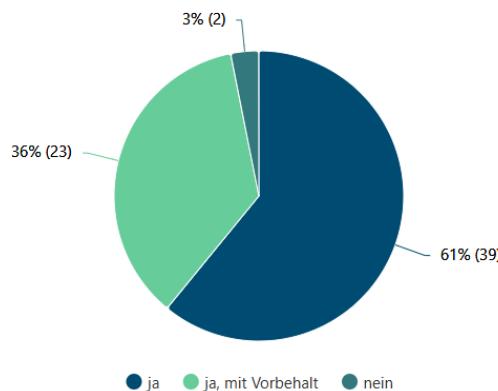
6.1 Eingaben und konsolidierte Antworten pro Frage

Im Rahmen der öffentlichen Anhörung vom 6. Dezember 2024 bis 4. April 2025 wurden politische Parteien, betroffene Verbände und Organisationen sowie Städte und Gemeinden zur Stellungnahme eingeladen. Insgesamt sind 65 Stellungnahmen eingegangen. An der Anhörung teilgenommen haben acht politische Parteien (Die Mitte Aargau; EDU Aargau; EVP Aargau; FDP.Die Liberalen Aargau; GLP Grünliberale Partei Aargau; Grüne Aargau; SP Aargau; SVP Aargau), sieben Regionalplanungsverbände, 35 Gemeinden (teilweise vertreten durch deren Natur- und Landschaftskommissionen), 13 Verbände und Interessensvertreter (Aqua Viva; Bauernverband Aargau [BVA]; BirdLife Aargau; Hauseigentümerverband Aargau [HEV]; Jagdaargau [AJV], Jurapark Aargau [JPA]; Landschaftsschutzverband Hallwilersee [LVSH]; Pro Holz Aargau; Pro Natura Aargau; Verein Aargauer Wanderwege; Verband der Kies- und Betonproduzenten Aargau [VKB]; WaldAargau; WWF Aargau), sowie zwei Privatpersonen.

Nachfolgend wird für jede Frage des Fragebogens einzeln eine Zusammenfassung der eingegangenen Stellungnahmen wiedergegeben. Rückmeldungen, die Formulierungsvorschläge betreffen, wurden ebenfalls geprüft und teilweise direkt in der Beilage zur Botschaft übernommen.

Zur Frage 1

"Sind Sie mit der Zielerreichung der Zwischenbilanz der 1. Etappe (2021–2025) einverstanden?"



Alle Parteien (namentlich Die Mitte; EDU; EVP; FDP; Grüne; GLP und SP) mit Ausnahme der SVP, sämtliche Organisationen, alle Planungsverbände mit Ausnahme des Regionalplanungsverbands Baden Regio sowie 34 Städte und Gemeinden sind mit der dargestellten Zielerreichung der 1. Etappe des Programms Natur 2030 (2021–2025) einverstanden.

Die Zielerreichung der 1. Etappe des Programms Natur 2030 wird insgesamt positiv gewürdigt. Für GLP, SP, Aqua Viva, Pro Natura, WWF sowie die Stadt Zofingen weist die Zwischenbilanz der 1. Etappe dennoch einen klaren Handlungsbedarf aus. Entsprechend müssen die Anstrengungen mit der 2. Etappe fortgesetzt und ausgebaut werden. Dies auch, weil aus Sicht von Aqua Viva, dem WWF sowie der Stadt Zofingen mit einem zusätzlichen Druck auf Natur und Landschaft unter anderem durch das Bevölkerungswachstum und den Klimawandel gerechnet werden muss.

EVP, SP, Aqua Viva, BirdLife, WWF, Lebensraum Lenzburg Seetal, die Gemeinden Künten, Schafisheim sowie die Stadt Zofingen zeigen sich explizit besorgt, dass sich, trotz vieler umgesetzter Massnahmen im Rahmen der 1. Etappe Natur 2030, die Biodiversität weiter verschlechtert hat, oder zu mindest keine Verbesserung festgestellt werden konnte.

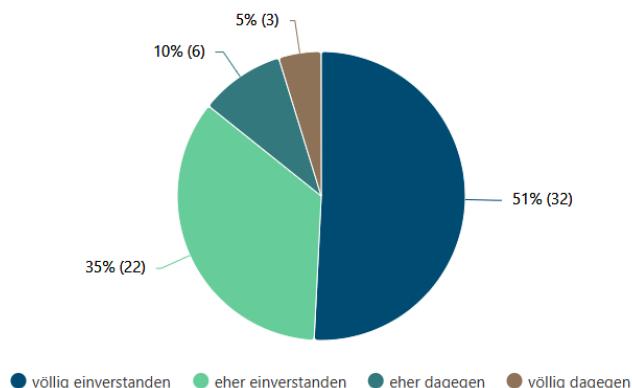
Spezifische Rückmeldungen zu einzelnen Handlungsfeldern:

- Handlungsfeld I: Der Entscheid, dass auf die Erarbeitung einer Fachgrundlage für die kantonale Erholungsplanung verzichtet, und als Ersatz ein Pilotprojekt im Raum Brugg gestartet wurde, wird kontrovers beurteilt. SP und Lebensraum Lenzburg-Seetal begrüssen das Vorgehen, und hoffen aufgrund der gemachten Erfahrungen auf weitere ähnliche Projekte in anderen Regionen. Aus Sicht von GLP, BirdLife sowie Pro Natura wird das Vorgehen dem ausgewiesenen Handlungsbedarf aufgrund des zunehmenden Nutzungsdrucks durch das Bevölkerungswachstum und der Entwicklungen bei Freizeitaktivitäten nicht gerecht. Gefordert werden Grundlagen die unter anderem zusätzliche Naherholungsgebiete für die Bevölkerung aufzeigen, um den Druck auf die geschützten Naturräume zu mindern.
- Handlungsfeld I: Die Mitte und der BVA stellen sich die Frage, wie viele Bauvorhaben in landschaftlich heiklen Gebieten tatsächlich begleitet wurden: Die im Bericht genannte Zahl von 25 wird angezweifelt.
- Handlungsfeld II: GLP, SP, BirdLife, Pro Natura, Lebensraum Lenzburg-Seetal sowie die Gemeinde Künten bemängeln, dass die Zielerreichung in Bezug auf ökologisch ausreichende, gesicherte Pufferzonen, trotz gesetzlichem Auftrag, stark in Verzug ist. Es gilt auf den ausgewiesenen Handlungsbedarf zu reagieren. Demgegenüber lehnt der BVA eine grundeigentümerverbindliche Sicherung von Nährstoffpuffer grundsätzlich ab.
- Handlungsfeld IV: Als speziell erfolgreich wird von SP und Lebensraum Lenzburg-Seetal das Projekt "Natur findet Stadt" erwähnt.

Weitere Rückmeldungen thematisieren ein verbessertes Wirkungsmonitoring – auf diesen Aspekt wird im Kapitel 6.2.1 eingegangen.

Zur Frage 2

"Sind Sie mit den ausgeführten Herausforderungen und der Einschätzung zum Handlungsbedarf in Bezug auf den Druck auf Natur und Landschaft, die Entwicklung der Biodiversität sowie den Klimawandel einverstanden? (Kapitel 2 der Beilage zum Anhörungsbericht)"



Sechs Parteien (namentlich Die Mitte; EDU; EVP; Grüne; GLP und SP), sieben Organisationen, sämtliche Regionalplanungsverbände sowie 32 Städte und Gemeinden sind mit der Einschätzung zum Handlungsbedarf in Bezug auf den Druck auf Natur und Landschaft, die Entwicklung der Bio-

diversität sowie den Klimawandel völlig oder eher einverstanden. Eher dagegen ausgesprochen haben sich die FDP, fünf Organisationen (namentlich AJV; BVA; HEV; Pro Holz und WaldAargau) sowie die Gemeinden Oberrüti und Reinach. Die SVP ist völlig dagegen.

Aqua Viva, BirdLife und die Gemeinde Künten betonen, dass der Handlungsbedarf eindeutig und fundiert beschrieben ist. Problematisch wird insbesondere die Knappheit an wertvollen Naturschutzflächen eingeschätzt. Zur Beurteilung dieser Bemerkung, fordern Aqua Viva, BirdLife, Pro Natura, WWF, FDP und GLP, dass der konkrete Flächenbedarf für Naturschutz und Biodiversitätsförderung aufgezeigt wird.

Demgegenüber schätzt der HEV die Beschreibung der Zustandsverschlechterungen als zu alarmistisch ein und vermisst eine Untermauerung mit Daten. Für die SVP ist das Bevölkerungswachstum der grösste negative Treiber. Zu dieser Thematik und zu den Wildschäden fehlen gemäss SVP Massnahmen im Programm Natur 2030.

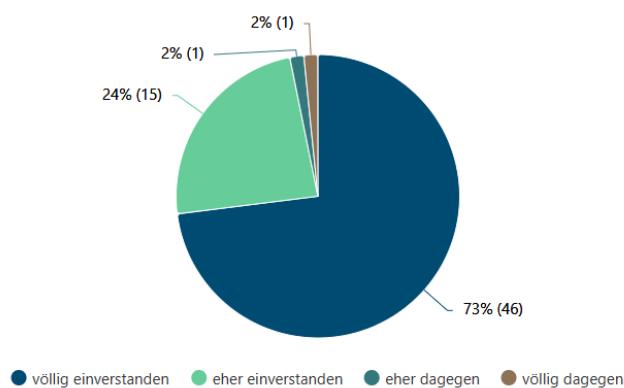
SVP, AJV, VKB und die Gemeinde Unterentfelden vertreten die Meinung, dass die Stärkung des Natur- und Landschaftsschutzes vorrangig durch eine gezielte Aufwertung bestehender Flächen, und weniger durch die Ausweisung neuer Flächen sichergestellt werden soll. Als Gründe werden die begrenzte Verfügbarkeit geeigneter Flächen sowie die Konkurrenz zur landwirtschaftlichen Nutzung genannt. Diese Haltung spiegelt sich auch in mehreren weiteren Rückmeldungen in den einzelnen Handlungsfeldern wider.

Wald Aargau schätzt den grössten Handlungsbedarf für Massnahmen im Siedlungsgebiet ein, da auf Landwirtschafts- und Waldflächen bereits viele Massnahmen umgesetzt werden. Auch Die Mitte, Lebensraum Lenzburg Seetal sowie die Gemeinde Schafisheim adressieren einen besonders grossen Handlungsbedarf im Siedlungsgebiet. Die Haltung, den Fokus auf das Siedlungsgebiet zu legen, spiegelt sich auch in mehreren weiteren Rückmeldungen in den einzelnen Handlungsfeldern wider.

Weitere Rückmeldungen thematisieren die Bereiche "Landnutzungsaufgabe" sowie "Neobiota" – auf diese Aspekte wird im Kapitel 6.2.2, respektive 6.2.10 eingegangen.

Zur Frage 3

"Sind Sie – angesichts der Zwischenbilanz der 1. Etappe, den aktuellen Herausforderungen und des entsprechenden Handlungsbedarfs – mit der Beibehaltung der sechs Handlungsfelder des Programms Natur 2030 in der 2. Etappe einverstanden? (Kapitel 3 der Beilage zum Anhörungsbericht)"



Sämtliche Parteien (namentlich Die Mitte; EDU; EVP; FDP; Grüne; GLP und SP) ausser der SVP (völlig dagegen), alle Organisationen, Planungsverbände sowie 34 Städte und Gemeinden sind mit der Beibehaltung der sechs Handlungsfelder des Programms Natur 2030 in der 2. Etappe einverstanden völlig oder eher einverstanden.

Die Beibehaltung der sechs Handlungsfelder wird aufgrund des ausgewiesenen Handlungsbedarfs sowie der bewährten Struktur von Die Mitte, EVP, EDU, Aqua Viva, WWF, HEV der Gemeinde Kün-ten sowie der Stadt Zofingen befürwortet. EVP und SP erwähnen, dass sich die Tragweite des Handlungsbedarfs verschärft hat und dass schnelles Handeln notwendig ist. Zudem sollten gemäss Die Mitte die Handlungsfelder bei neuen, wichtigen Aspekten angepasst oder erweitert werden.

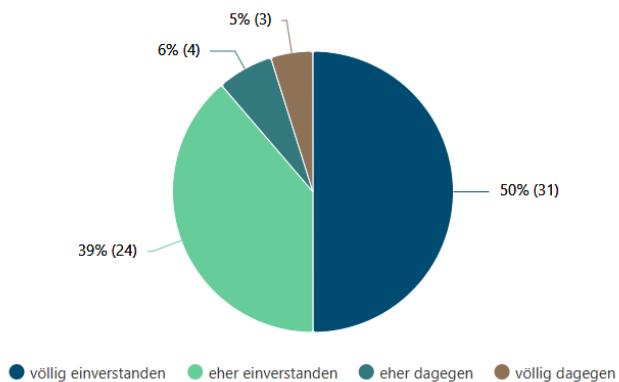
Die SVP stimmt den Handlungsfelder grundsätzlich zu, wünscht allerdings eine Überprüfung ihrer Wirtschaftlichkeit. Zudem erwähnt sie, dass einzelne Ziele zurückgesetzt werden müssten, da einige bereits im Rahmen der 1. Etappe Natur 2030 erreicht worden seien.

Für den AJV hat sich der vertraglich geregelte Naturschutz bisher bewährt und sollte deshalb einem verfügten Naturschutz vorgezogen werden. Für die Gemeinde Unterentfelden hat die technische Infrastruktur gegenüber der ökologischen Infrastruktur Vorrang. Der Begriff "Ökologische Infrastruktur" wird kritisch betrachtet, da er eine Gleichstellung der beiden Infrastrukturen suggeriert. Die Gemeinde Spreitenbach regt an, vermehrt Grünflächen und Biotope im Siedlungsraum zu prüfen.

ZurzibetRegio, die Gemeinden Böttstein, Full-Reuenthal, Mellikon und die Stadt Klingnau sprechen sich für einen stärker synergetisch ausgerichteten Ansatz bei der Bearbeitung von Naturthemen aus. Im Handlungsfeld VI "Menschen an Natur und Landschaft teilhaben lassen" bestehe beispielsweise ein grosses Potenzial, naturnahe Erholungsmöglichkeiten gezielt mit Wahrnehmung von Natur- und Landschaft zu verbinden.

Zur Frage 4

"Handlungsfeld I, Der Landschaft Sorge tragen: Sind Sie mit den Zielen und Massnahmen für die 2. Etappe (2026–2030) in diesem Handlungsfeld einverstanden? (Kapitel 4.1 der Beilage zum Anhö-rungsbericht)"



Sieben Parteien (namentlich Die Mitte; EDU; EVP; FDP; Grüne; GLP und SP), alle Planungsver-bände, 32 Städte und Gemeinden und sieben Organisationen, sind mit den Zielen und Massnahmen für die 2. Etappe (2026–2030) des Handlungsfeld I, Der Landschaft Sorge tragen, völlig oder eher einverstanden. Dagegen ausgesprochen haben sich die SVP, vier Organisationen (namentlich BVA; AJV; Pro Holz und WaldAargau) sowie die Gemeinden Birrwil und Reinach.

Der Fokus auf den Landschaftsschutz wird begrüßt – gemäss der Stadt Zofingen vor allem im Hin-blick auf das Bevölkerungswachstum und den Klimawandel.

Obwohl die Ziele und Massnahmen befürwortet werden, sei beim Landschaftsschutz auch auf an-dere wichtige oder übergeordnete Interessen Rücksicht zu nehmen. Die Mitte betont die Notwendig-keit einer ausgewogenen Abwägung bei der örtlichen Umsetzung von Projekten und der HEV er-wähnt den Zielkonflikt zwischen Landschaftsschutz und der erforderlichen Siedlungsentwicklun.

Die Grünen stellen infrage, ob die Aufgaben im Handlungsfeld I, aufgrund fachlicher und ressourcen-bezogener Aspekte, nicht besser bei der Abteilung für Raumentwicklung des Departements Bau, Verkehr und Umwelt angesiedelt wären.

AJV, BVA, WaldAargau sowie die Gemeinde Reinach kritisieren, dass der Fokus in diesem Handlungsfeld zu stark bei Planungsarbeiten und zu wenig auf konkreten Projekten ist. BVA und WaldAargau regen an die Mittel gezielt für effektive Massnahmen – wie für die Neobiotabekämpfung – einzusetzen, oder das Handlungsfeld zu streichen. Die SVP spricht sich zudem dagegen aus, dass der Kanton Massnahmen unterstützt, die den Selbstversorgungsgrad beeinträchtigen könnten.

Die Gemeinde Künten wünscht stärkere Massnahmen zur Reduzierung von Lichtverschmutzung.

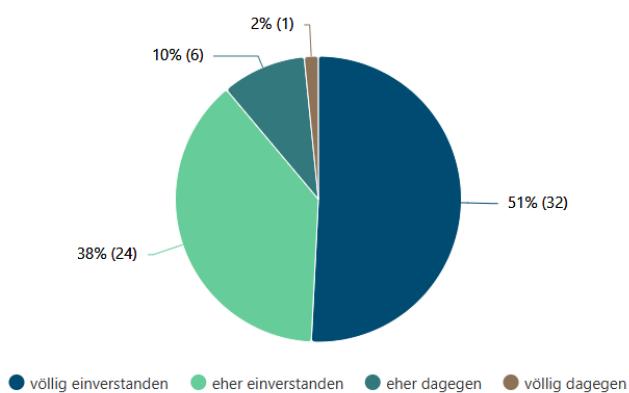
Für den JPA ist es relevant, welche Landschaften vom geplanten Inventar der LkB betroffen sind und zeigt Bereitschaft, bei Projekten mit Vorbildcharakter für landschaftliche Aufwertungen mitzuwirken. Lebensraum Lenzburg Seetal und die Gemeinde Schafisheim fordern, dass drei statt nur zwei der ursprünglich vorgesehenen Projekte umgesetzt werden. Sie betonen zudem, dass bauliche Entwicklungsmöglichkeiten für Betriebe innerhalb der LkB in weniger empfindlichen Teilräumen grösser sein sollten als in besonders sensiblen Landschaftsräumen.

Punktuell regt die Gemeinde Wohlen an, dass sich der Kanton bei konkreten Projekten für den Grundsatz einer Erdverkabelung von Starkstromleitungen aussprechen sollte. Die Gemeinden Künten und Windisch wünschen grundsätzlich einen stärkeren Einbezug der Gemeinden zum Beispiel durch Anreizsysteme. Die Gemeinde Oberrüti schlägt bei landschaftlichen Konfliktsituationen die häufigere Organisation von runden Tischen mit der Bauherrschaft und dem Kanton vor.

Mehrere Rückmeldungen thematisieren die Bereiche "Rückbau von Bauten", respektive "die Schaffung von Arbeitsgruppen/Fachgruppen" oder "Neobiota" – auf diese Aspekte wird in den Kapiteln 6.2.3, 6.2.4 und 6.2.10 eingegangen.

Zur Frage 5

"Handlungsfeld II, Kernlebensräume schützen, aufwerten und ergänzen: Sind Sie mit den Zielen und Massnahmen für die 2. Etappe (2026–2030) in diesem Handlungsfeld einverstanden? (Kapitel 4.2 der Beilage zum Anhörungsbericht)"



Sieben Parteien (namentlich Die Mitte; EDU; EVP; FDP; Grüne; GLP und SP), alle Planungsverbände, 31 Städte und Gemeinden und acht Organisationen, sind mit den Zielen und Massnahmen für die 2. Etappe (2026–2030) des Handlungsfeld II, Kernlebensräume schützen, aufwerten und ergänzen, völlig oder eher einverstanden. Dagegen ausgesprochen haben sich die SVP, vier Organisationen (namentlich AJV; BVA; Pro Holz und WaldAargau) sowie die Gemeinden Oberrüti und Wittnau.

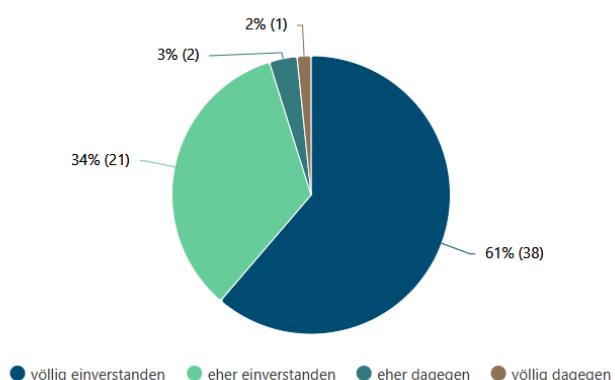
Der HEV macht auf den potenziellen Zielkonflikt mit der erforderlichen Siedlungsentwicklung aufmerksam. Die Mitte, Gemeinde Oberrüti und BVA erwähnen, dass der landwirtschaftlichen Produktion möglichst keine Flächen entzogen werden darf. Entsprechend lehnt auch die SVP die Umwandlung von produktiven Flächen in geschützte Gebiete ohne klare Entschädigung ab und fordert, dass Gewässerprojekte ab 1. Januar 2025 bei Infrastrukturprojekten als Ersatzflächen anzurechnen sind.

Die Gemeinde Unterentfelden sieht ein grosses Potenzial für den Schutz und die Aufwertung auf bestehenden Flächen. Die Gemeinde Spreitenbach plädiert für die Förderung von ökologisch wertvollen Standorten im Siedlungsraum. Die Stadt Brugg beantragt, dass die Sanierungen und Erstellungen von Trockenmauern nicht nur in NkBs, sondern auch in ausgewählten kommunalen Schutzgebieten unterstützt wird.

Mehrere Rückmeldungen thematisieren die Bereiche "Pufferzonen", "notwendige Kern- und Vernetzungsflächen", "Unterhaltsbeiträge" sowie "Massnahmen auf Gemeindeebene" – auf diese Aspekte wird in den Kapiteln 6.2.5, 6.2.6 respektive 6.2.7 eingegangen.

Zur Frage 6

"Handlungsfeld III, Die funktionale Vernetzung der Lebensräume sicherstellen: Sind Sie mit den Zielen und Massnahmen für die 2. Etappe (2026–2030) in diesem Handlungsfeld einverstanden? (Kapitel 4.3 der Beilage zum Anhörungsbericht)"



Alle Parteien (namentlich Die Mitte; EDU; EVP; FDP; Grüne; GLP und SP) mit Ausnahme der SVP (völlig dagegen), alle Planungsverbände, 33 Städte und Gemeinden mit Ausnahme der Gemeinde Wittnau und sämtliche Organisationen, sind mit den Zielen und Massnahmen für die 2. Etappe (2026–2030) des Handlungsfeld III, Die funktionale Vernetzung der Lebensräume sicherstellen, völlig oder eher einverstanden.

Die Gemeinden Künten und Spreitenbach betonen die Wichtigkeit der Vernetzung für das Überleben vieler Arten. Auch für Aqua Viva und den WWF ist die Ökologische Infrastruktur entscheidend für die Sicherung der Biodiversität. Der Nachholbedarf sei im Kanton Aargau aufgrund der starken Zerschneidung besonders gross und die Gelder müssen entsprechend erhöht werden.

Baden Regio, die Stadt Zofingen und der JPA begrüssen die geplante Bereitstellung von Fach- und Planungsgrundlagen sowie Praxishilfen zur Umsetzung der Ökologischen Infrastruktur in Regionen und Gemeinden. Der LSVH plädiert für eine funktionierende Vernetzung durch alle Teilgebiete (Wald, Gewässer, Kulturland, Siedlungsraum). Baden Regio sieht ein grosses Potenzial im Siedlungsgebiet. Auch die EVP möchte mehr Ressourcen für die Vernetzung im Siedlungsgebiet auf Kosten anderer Handlungsfelder zur Verfügung stellen. Gemäss der Gemeinde Würenlos muss vermehrt darauf geachtet werden, dass bei Vernetzungsprojekten auch Freizeiträume tangiert werden.

Der HEV begrüßt die Ziele und Massnahmen und macht darauf aufmerksam, dass gegebenenfalls indirekt betroffene Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer miteinbezogen werden müssen. Die SVP bemerkt, dass die Vernetzung von Lebensräumen mit land- und forstwirtschaftlichen Interessen abgestimmt werden muss. Dazu sind Landwirte frühzeitig einzubinden und die Einschränkung bestehender landwirtschaftlicher Nutzflächen ist zu vermeiden.

Der JPA bietet sich für die Umsetzung der zwei Projekte mit Vorbildcharakter zur Vernetzung grösserer Landschaftskammern an. Aus Sicht des JPA soll das Programm Natur 2030 zudem gezielt Themenlücken angehen, die von der aktuellen Landwirtschaftspolitik nicht genügend abgedeckt werden.

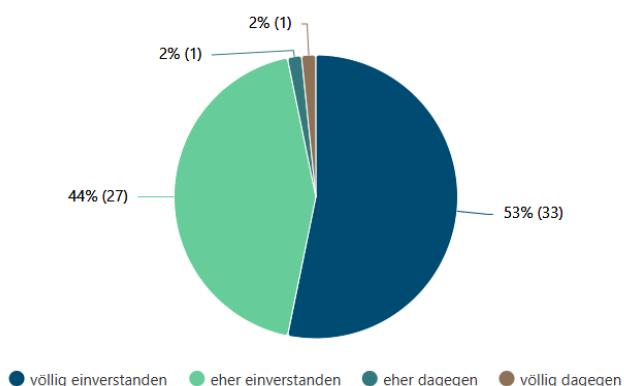
Gemäss VKB fehlen im Handlungsfeld quantitative Zielsetzungen. Auch für GLP, BirdLife und Pro Natura sind die Ziele zu wenig konkret. Es wird angeregt, das Handlungsfeld mit quantitativen Zielen und Massnahmen zu ergänzen.

AJV, Pro Holz und Wald Aargau machen darauf aufmerksam, dass die Mittel in die konkrete Umsetzung und nicht in planerische Arbeiten investiert werden sollen.

Weitere Rückmeldungen thematisieren die Anzahl zu unterstützender "Projekte beziehungsweise Massnahmen" sowie den Bereich "LEP/LEK" – auf diese Aspekte wird im Kapitel 6.2.8 respektive 6.2.9 eingegangen.

Zur Frage 7

"Handlungsfeld IV, Prioritäre und gefährdete Arten gezielt fördern: Sind Sie mit den Zielen und Massnahmen für die 2. Etappe (2026–2030) in diesem Handlungsfeld einverstanden? (Kapitel 4.4 der Beilage zum Anhörungsbericht)"



Alle Parteien (namentlich Die Mitte; EDU; EVP; FDP; Grüne; GLP und SP) mit Ausnahme der SVP (völlig dagegen), sämtliche Planungsverbände mit Ausnahme von Baden Regio, 34 Städte und Gemeinden und sämtliche Organisationen, sind mit den Zielen und Massnahmen für die 2. Etappe (2026–2030) des Handlungsfeld IV, prioritäre und gefährdete Arten gezielt fördern, völlig oder eher einverstanden.

Mehrere Rückmeldungen betonen die Wichtigkeit des Artenförderungsprogramms, so Die Mitte, die Gemeinde Künten, die Stadt Zofingen, BirdLife und der LSVH. Letzterer bezeichnet das Handlungsfeld IV als ureigenste Kernaufgabe des Naturschutzes.

Die Stadt Zofingen sieht besonderen Handlungsbedarf im Siedlungsgebiet und regt an, zusätzlich ein Artenförderprogramm für diesen Lebensraum zu entwickeln. Auch die EVP wünscht sich eine stärkere Artenförderung im Siedlungsgebiet, gerade auch im Hinblick auf die Verdichtung. Die SP beantragt eine intensivere Sensibilisierung der Bevölkerung in Bezug auf die Minimierung von versiegelten Flächen, wie Schottergärten.

Die SP, Lebensraum Lenzburg Seetal und die Gemeinde Schafisheim beantragen ebenfalls ein Förderprogramm für Arten des Siedlungsgebiets sowie Fördermassnahmen für Brutvögel im Kulturland und verstärkte Synergien mit LABIOLA. Der JPA regt an, Erstellungsmassnahmen, die im Bereich Artenschutz über das Programm Natur 2030 ermöglicht wurden, zur weiteren Pflege und zum Schutz ins Programm LABIOLA einfließen zu lassen.

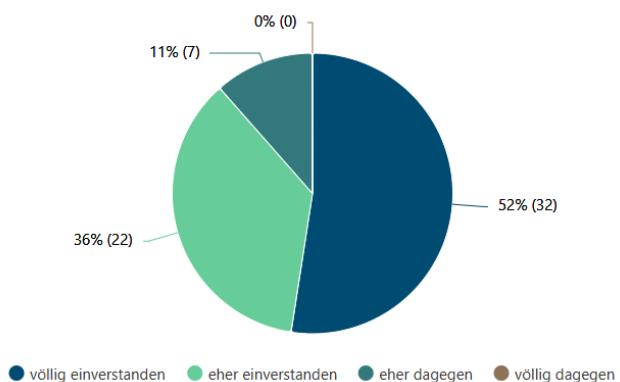
Eine Privatperson äussert den Eindruck, dass die Auswahl der umgesetzten Aktionspläne willkürlich erfolgt und beantragt die Ausarbeitung einer klaren Strategie zu deren Priorisierung. Der VKB hinterfragt die Förderung von Pionierarten während dem Abbau in einer Kiesgrube und die anschliessende Überführung der seltenen Arten bei der Auffüllung und die damit einhergehenden veränderten Rahmenbedingungen für Pionierlebensräume.

Die Mitte macht darauf aufmerksam, dass auch bei den Massnahmen im Handlungsfeld IV andere wichtige, übergeordnete Interessen zu berücksichtigen sind. Die SVP betont, dass die Förderung bestimmter Arten wie Wildschweine oder Biber nicht zu landwirtschaftlichen Schäden führen dürfen und beantragt das Thema der Regulierung problematischer Wildtiere ins Programm Natur 2030 aufzunehmen.

Weitere Rückmeldungen thematisieren die Bereiche "Unterhaltsbeiträge", "Überarbeitung des Kessler-Index" sowie "Neobiota" – auf diese Aspekte wird im Kapitel 6.2.7, 6.2.1 respektive 6.2.10 eingegangen.

Zur Frage 8

"Handlungsfeld V, Kooperationen im Dialog mit Partnern stärken: Sind Sie mit den Zielen und Massnahmen für die 2. Etappe (2026–2030) in diesem Handlungsfeld einverstanden? (Kapitel 4.5 der Beilage zum Anhörungsbericht)"



Alle Parteien (namentlich Die Mitte; EDU; EVP; FDP; Grüne; GLP; SP und SVP), sämtlich Planungsverbände, 30 Städte und Gemeinden, und sieben Organisationen, sind mit den Zielen und Massnahmen für die 2. Etappe (2026–2030) des Handlungsfeld V, Kooperation im Dialog mit Partnern stärken, völlig oder eher einverstanden drei Städte und Gemeinden sowie vier Organisationen sind eher dagegen.

Die Mitte, EVP, SP, Lebensraum Lenzburg Seetal, die Gemeinden Künten, Windisch und die Stadt Zofingen begrüssen das Beratungsangebot, den Wissenstransfer und die Ausbildung im Handlungsfeld V. Die Weiterbildung für Gemeindemitarbeitende und Naturschutzvereine, sowie das Beratungsangebot im Bereich Landschaft wird besonders hervorgehoben. Baden Regio setzt sich für einen verstärkten "Bottom-up"-Wissenstransfer ein – also einen Austausch auf Augenhöhe, bei dem es weniger darum geht, dass der Kanton den Gemeinden erklärt was zu machen ist.

Pro Holz und WaldAargau und die Gemeinde Oberrüti plädieren für eine stärkere Umsetzung mit betroffenen Akteuren, insbesondere mit der Landwirtschaft. Die SVP begrüßt Kooperationen, diese dürfen aber nicht zu zusätzlicher Bürokratie für die Landwirtschaft führen.

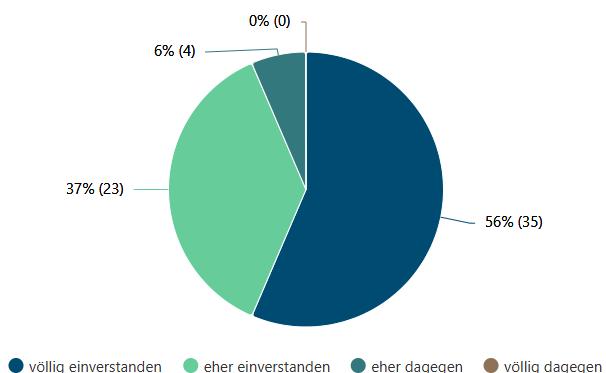
Aqua Viva, BirdLife und der WWF betonen ihre partnerschaftliche Rolle im Handlungsfeld V mit dem Kanton und wünschen sich eine stärkere kantonale Unterstützung. Die SP, der LSVH und die Stadt Zofingen betonen die Relevanz des Beratungsangebots für Replas und Gemeinden. Der LSVH schlägt weiter vor, die Leistungsvereinbarungen mit Regionen wiedereinzuführen und diese auf weitere regional aktive Organisationen auszuweiten.

Gemäss AJV, Pro Holz, WaldAargau und dem BVA sollen keine neuen Kommissionen gegründet werden, der Kanton wird angehalten, die Gemeinden bei der Einrichtung von Natur- und Landschaftskommissionen nicht zu unterstützen.

Weitere Rückmeldungen thematisieren die Bereiche "Unterhaltsbeiträge", "Runde Tische" sowie "kantonsübergreifende Zusammenarbeit" – auf diese Aspekte wird in den Kapiteln 6.2.7, 6.2.11 und 6.2.12 eingegangen.

Zur Frage 9

"Handlungsfeld VI, Menschen an Natur und Landschaft teilhaben lassen: Sind Sie mit den Zielen und Massnahmen für die 2. Etappe (2026–2030) in diesem Handlungsfeld einverstanden? (Kapitel 4.6 der Beilage zum Anhörungsbericht)"



Alle Parteien (namentlich Die Mitte; EDU; EVP; FDP; Grüne; GLP; SP und SVP), sämtliche Planungsverbände mit Ausnahme von Baden Regio, 32 Städte und Gemeinden mit Ausnahme der Gemeinde Ennetbaden und der Stadt Baden sowie sämtliche Organisationen mit Ausnahme des HEV, sind mit den Zielen und Massnahmen für die 2. Etappe (2026–2030) des Handlungsfeld VI, Menschen an Natur und Landschaft teilhaben lassen, völlig oder eher einverstanden.

Die Sensibilisierung der Bevölkerung wird von den Gemeinden Künten, Unterentfelden und vom JPA als besonders wichtig angesehen. Gemäss LSVH sind die Menschen im Siedlungsraum potenzielle Multiplikatoren. Der LSVH und WWF betonen zudem, dass der Kanton für Gemeinden und die Bevölkerung seine Vorbildfunktion bei der Gestaltung seiner Flächen wahrnehmen soll. Dasselbe gilt für Gemeinden in Bezug auf die Bevölkerung.

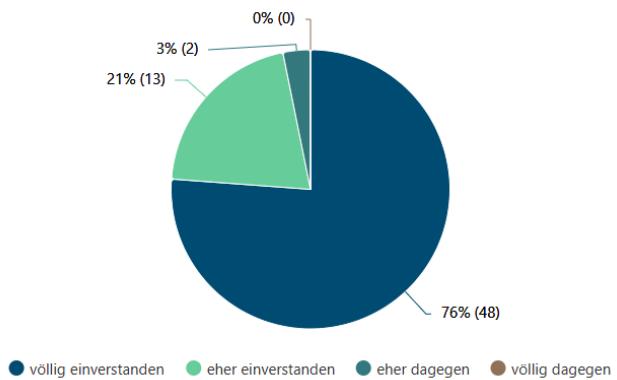
Die Gemeinde Mandach sieht ein erhebliches Potenzial darin, extensive Erholungsmöglichkeiten mit einer Wahrnehmung von Natur und Landschaft sowie entsprechender Sensibilisierung zu verbinden. Die EVP und die Gemeinde Würenlos plädieren für einen vorsichtigen Umgang mit der "Teilhabe" des Menschen mit der Natur, sodass die Natur nicht überwiegend als Erholungsraum genutzt wird. Gemäss SVP sollen Erholungszonen zu keinen Einschränkungen auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen führen.

Aqua Viva und der WWF bieten sich auch in diesem Handlungsfeld als verlässliche Partner an. Gemäss AJV, BVA, Pro Holz, WaldAargau soll der Fokus ausschliesslich bei der Biodiversitätsförderung im Siedlungsgebiet liegen. Baden Regio wünscht sie eine bessere Beschreibung, was jeweils unter "Unterstützung" verstanden wird.

Weitere Rückmeldungen thematisieren die Bereiche "Kinder und Jugendliche" und "Vorbildprojekte Siedlungsraum" – auf diese Aspekte wird in den Kapiteln 6.2.13 und 6.2.14 eingegangen.

Zur Frage 10

"Für die Schaffung von Feuchtgebieten im Siedlungsraum (vgl. dazu auch Botschaft 24.184, indirekter Gegenvorschlag des Regierungsrats zur Aargauischen Volksinitiative "Gewässer-Initiative Kanton Aargau – Mehr lebendige Feuchtgebiete für den Kanton Aargau") fällt während der Laufzeit der 2. Etappe (2026–2030) Programms Natur 2030 ein Finanzbedarf von zusätzlich Fr. 750'000.– an. Damit sollen eine fachliche Erstberatung und eine Anschubfinanzierung für Vorzeigeprojekte, welche konzeptionell und von ihrer Wirkung her Best Practice-Beispiele für Wiedervernässung und Grundwassererneubildung einhergehender Biodiversitätsförderung im Siedlungsgebiet sind, gewährleisten werden. Sind Sie damit einverstanden? (Kapitel 4.6 und 5 der Beilage zum Anhörungsbericht)"



Alle Parteien (namentlich Die Mitte; EDU; EVP; FDP; Grüne; GLP; SP und SVP), sämtlich Planungsverbände, 32 Städte und Gemeinden mit Ausnahme der Gemeinden Birrwil und Wittnau sowie sämtliche Organisationen, sind mit der Schaffung von Feuchtgebieten im Siedlungsraum während der Laufzeit der 2. Etappe (2026–2030) Programms Natur 2030 und einem Finanzbedarf von zusätzlich Fr. 750'000.–, völlig oder eher einverstanden.

EVP, die Gemeinden Künten, Mellikon und Spreitenbach, die Stadt Zofingen sowie der VKB betonen den Handlungsbedarf von Massnahmen zugunsten von Feuchtgebieten im Siedlungsgebiet zur Steigerung der Biodiversität aber auch als Klimaanpassung. Die Gemeinde Spreitenbach bietet sich zur Erstellung von offenen Gewässern an. Der JPA macht darauf aufmerksam, dass auch das Siedlungsuumland miteinbezogen werden muss, unter anderem in Bezug auf die Grundwasser- und Entwässerungssituation. Die Mitte und EVP verweisen auf einen möglichst effizienten, zielführenden Mitteleinsatz.

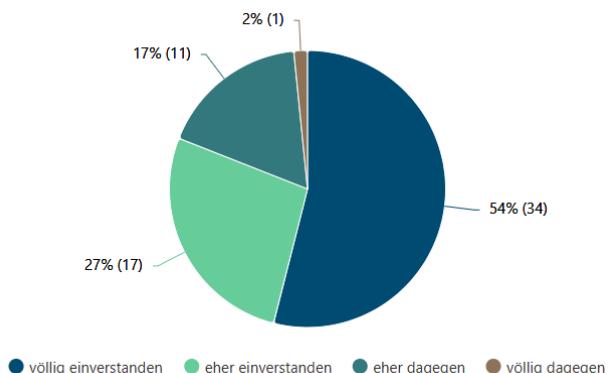
Die EDU sieht die Wiedervernässung von Fruchtfolgeflächen als kritisch. Der HEV betont, dass über die Massnahmen die Siedlungsfläche nicht reduziert werden und privates Grundeigentum keine weiteren staatlichen Einschränkungen erfahren darf. WaldAargau und Pro Holz regen statt der geplanten Erstberatungen ein klares Kommunikationskonzept an, um die Gemeinden über ihre Möglichkeiten zu informieren.

FDP, Aqua Viva, HEV und WWF erwähnen, dass der Finanzbedarf von Fr. 750'000.– aus dem Beschluss des Grossen Rats zum indirekten Gegenvorschlag des Regierungsrats zur Aargauischen Volksinitiative "Gewässer-Initiative Kanton Aargau – Mehr lebendige Feuchtgebiete für den Kanton Aargau" resultiert und damit bindend ist.

Weitere Rückmeldungen betreffen den Finanzbedarf und den Flächenzubau der Feuchtgebiete – auf diese Aspekte wird im Kapitel 6.2.15 eingegangen.

Zur Frage 11

"Sind Sie mit dem beantragten Verpflichtungskredit für die 2. Etappe (2026–2030) des Programms Natur 2030 von 18 Millionen Franken brutto für fünf Jahre, unter Berücksichtigung des Anteils an Bundesmitteln von rund 25 %, einverstanden? (Kapitel 5 der Beilage zum Anhörungsbericht)"



Sechs Parteien (namentlich Die Mitte; EVP; FDP; GRÜNE; GLP und SP), sämtlich Planungsverbände, 29 Städte und Gemeinden sowie sieben Organisationen, sind mit dem beantragten Verpflichtungskredit für die 2. Etappe (2026–2030) des Programms Natur 2030 von 18 Millionen Franken brutto für fünf Jahre, unter Berücksichtigung des Anteils an Bundesmitteln von rund 25 %, völlig oder eher einverstanden. EDU, AJV, BVA, HEV, Pro Holz, WaldAargau sowie 5 Städte Gemeinden sind eher dagegen, die SVP ist völlig dagegen.

Mehrere Rückmeldungen bestätigen, dass der Kredit für die geplanten Massnahmen sinnvoll und notwendig ist. Dies erwähnen unter anderem EVP, die Gemeinden Künten, sowie die Stadt Zofingen. Lebensraum Lenzburg Seetal und die Gemeinde Schafisheim betonen, dass der Kredit aufgrund des dringenden Handlungsbedarfs ein absolutes Minimum darstellt. Baden Regio wünscht sich eine genauere Aufschlüsselung des Kredits unter anderem bezüglich der Saläre der Verwaltung oder externer Mandate. Eine Privatperson berechnet, dass die 18 Millionen Franken nur einem Betrag von Fr. 3,70 pro Person entsprechen.

Ohne einen klaren zusätzlichen Finanzbedarf zu nennen, betonen die Gemeinden Windisch und Obersiggenthal, dass der Kredit grösser sein könnte. Die Gemeinde Spreitenbach fordert für mehr Aufklärung in den Gemeinden zusätzliche finanzielle Mittel.

Die Gemeinde Würenlos wünscht sich eher weniger, dafür qualitativ hohe und der Nachhaltigkeit entsprechende Projekte. Die Gemeinde Reinach schlägt vor, den Programmumfang zu redimensionieren. Auch der AJV ist für eine Kürzung, insbesondere bei Planungsarbeiten. Für den HEV sollte der Finanzrahmen entsprechend der 2. Etappe der Programms Natur 2020 (2016–2020) im Bereich von 14,75 Millionen Franken liegen. Die Erhöhung sei nicht nachvollziehbar und wird nicht begründet.

Diverse Rückmeldungen formulieren eindeutige Anträge bezüglich der Höhe des Gesamtkredits – darauf wird Kapitel 6.2.16 eingegangen.

Zu "Schlussbemerkungen"

Die Mehrheit der unter den "Schlussbemerkungen" eingegangenen Rückmeldungen wiederholt Aussagen, die bereits in den Antworten auf die konkreten Fragen 1–11 thematisiert wurden. Daher wird an dieser Stelle nicht im Detail weiter darauf eingegangen.

Diverse Rückmeldungen danken dem Kanton und der Abteilung Landschaft und Gewässer des Departements Bau, Verkehr und Umwelt für die geleistete Arbeit. Es wird betont, dass das Programm Natur 2030 einen wichtigen, aufgrund der bestehenden Herausforderungen, absolut notwendigen Beitrag für die Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen darstellt. Aber auch Bereiche wie die Lebensqualität der Aargauer Bevölkerung, die Standortattraktivität, die Gesundheitsförderung, die

Landwirtschaft sowie der Gewässerschutz profitieren vom Programm Natur 2030. Die Aargauer Wanderwege reduzieren ihre Stellungnahme auf die Schlussbemerkung. Sie befürworten die Vorlage und betonen, dass das Programm Natur 2030 auch den Wandernden zugutekommt.

Der JPA stuft die "periodische Wiederinstandstellung von Infrastrukturen in der Landwirtschaft" für die kommenden Jahren als bedeutsam ein – insbesondere im Hinblick auf Drainagesysteme und deren Funktion angesichts häufiger auftretender Trockenheitsperioden. In diesem Zusammenhang wird ein klarer Bezug zur Wasserstrategie hergestellt, die im Programm Natur 2030 bislang unzureichend berücksichtigt wird.

Die SP bemerkt, dass die aktuell diskutieren Änderungen beim Zivildienst zu Mehrkosten für Naturschutzarbeiten führen können. In Bezug auf die Siedlungsentwicklung betont Fricktal Regio die Notwendigkeit, den Aspekt der Klimaanpassung stärker zu berücksichtigen.

Aufgrund der stark zerschnittenen Landschaft, sehen Pro Holz und WaldAargau das grösste Potenzial der Biodiversitätsförderung im Siedlungsraum. Die SVP und Brugg Regio weisen darauf hin, dass Naturschutzmassnahmen die Versorgungssicherheit nicht gefährden dürfen, da dies zu vermehrten, belastenden Importen führen kann. Der VKB thematisiert den Zielkonflikt zwischen der Versorgung der Gesellschaft mit mineralischen Rohstoffen und den Anforderungen des Naturschutzes. Im Rahmen der Kreislaufwirtschaft und eines biodiversen Kantons spricht er sich primär für qualitative Massnahmen aus.

Lebensraum Lenzburg Seetal weist darauf hin, dass im Programm Natur 2030 bestimmte Artengruppen – namentlich Pilze, Flechten, Fische und Krebse – im Gegensatz zu Amphibien und Vögeln kaum berücksichtigt werden. Der AJV spricht sich grundsätzlich für ein stärkeres Miteinander aus und plädiert für eine Umsetzung im Sinne eines "Bottom-up"-Ansatzes anstelle eines rein "Top-down" geprägten Vorgehens.

6.2 Anträge aus der Anhörung

Aufgrund der wertvollen Rückmeldungen im Rahmen der Anhörung wird im Folgenden auf ausgewählte, klar formulierte Anträge und mehrfach erwähnte Themenfelder eingegangen.

6.2.1 Monitoring (Bezug zu den Fragen 1 und 7 "Handlungsfeld IV")

Die FDP, ZurzibetRegio und fünf Gemeinden beantragen, insbesondere für die Zukunft, eine bessere Bilanzierung im Sinn eines Wirkungsmonitorings, unter anderem anhand geeigneter Indikatoren.

FDP, GLP, Aqua Viva, BirdLife, Pro Natura und WWF fordern eine Überarbeitung des Kessler-Index, damit dieser ein zutreffendes und aussagekräftiges Gesamtbild der Biodiversitätsentwicklung vermitteln kann.

Die Zwischenbilanzierung zur 1. Etappe 2021–2025 dient der Umsetzungskontrolle und, um den Leserinnen und Lesern aufzuzeigen, welche Massnahmen effektiv umgesetzt wurden. Der Wunsch, die Wirkung dieser umgesetzten Massnahmen nachvollziehen zu können, ist verständlich. Dieser Aspekt wird im Rahmen konkreter Umsetzungsprojekte bereits berücksichtigt, beispielsweise durch Kontrollgänge und Kartierungen nach Abschluss der Massnahmen.

Der Bedarf nach einer Ergänzung der vorhandenen Indikatoren zur Darstellung des Biodiversitätszustands wurde bereits erkannt. Die Prüfung und Überarbeitung der bestehenden Kenngrössen findet jedoch ausserhalb des Programms Natur 2030 statt. So soll beispielsweise der Biotopschutz-Index – derzeit die einzige Kenngrösse mit direktem Bezug zu den Kerngebieten – aktualisiert werden. Es gilt jedoch zu beachten, dass allgemeine Kenngrössen, die oftmals auf einer übergeordneten, projektunabhängigen Ebene aggregiert werden, nicht immer einen direkten Wirkungsbezug zulassen. Diverse Einflussfaktoren können dazu führen, dass die Reaktion auf getroffene Massnahmen nicht wie erwartet und/oder stark zeitverzögert eintritt.

6.2.2 Umgang mit Landnutzungsänderungen (Bezug zu Frage 2)

Der JPA beantragt einen zusätzlichen Handlungsbedarf im Hinblick auf kulturhistorisch bedeutende Landnutzungen, wie etwa den Reb- oder Obstbau aufzunehmen. Hier bestehen Tendenzen, dass diese Nutzungsformen aus diversen Gründen zunehmend aufgegeben werden. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, wie der Kanton bezüglich des Erhalts oder der Weiterentwicklung dieser Bewirtschaftungsformen sowie dem Beitrag zur Landschaftsgestaltung und Biodiversität aktiv werden kann.

Landschaftsprägende Elemente der Landwirtschaft – wie Obstbau und Rebbau – werden massgeblich dann bewirtschaftet und damit erhalten, respektive weiterentwickelt, wenn sie für die Eigentümerschaft respektive die Nutzenden gewinnbringend sind. Folglich sind diese Kulturen – speziell auch Hochstammobstgärten – stark von den Zahlungen aus dem Direktzahlungssystem des Bundes abhängig. Ferner können zusätzliche Beiträge aus dem Programm Labiola unterstützen. Gerade im Rebbau ist in einigen Regionen im Kanton Aargau tatsächlich ein Rückgang zu beobachten. Diese Kultur wird häufig aufgrund der hohen Arbeitsintensität von den nachfolgenden Generationen nicht mehr weitergeführt. Der landschaftliche Schutz der Kulturen beispielsweise über ein BLN oder LkB ist nicht gegeben. Das heisst, ob zum Beispiel eine Rebanlage verschwindet oder bleibt, basiert ausschliesslich auf der Entscheidung der Grundeigentümerschaft. Mit zusätzlichen Förderprojekten und Geldern (zum Beispiel über den Jurapark) könnte die Erhaltung von Reblandschaften allenfalls gefördert werden. Viele Reb- und Obstkulturen sind allerdings Intensivkulturen und erfordern Behandlungen mit Pflanzenschutzmitteln. Auch wenn ihr landschaftlicher Wert hoch zu gewichten ist, sind diese Kulturen aus naturschutzfachlicher Sicht kritisch zu betrachten, da sie eine Pufferzone erforderlich machen. Eine Förderung sämtlicher Rebanlagen in Landschaftsschutzgebieten zusätzlich über das Programm Natur 2030 wäre zudem mit unverhältnismässig hohen Aufwänden verbunden. Allenfalls bietet sich die Möglichkeit, eine Förderung im Rahmen der Landschaftsqualitätsbeiträge ab 2028 zu prüfen. Die Federführung dazu liegt bei der Abteilung Landwirtschaft Aargau des Departements Finanzen und Ressourcen.

6.2.3 Umgang mit rückzubauenden Bauten (Bezug zu Frage 4 "Handlungsfeld I")

GLP, FDP, BirdLife und Pro Natura fordern die Erarbeitung einer Übersicht über nicht mehr benötigte Bauten in kantonalen Landschaftsschutzzonen und die anschliessende Einleitung ihres Rückbaus. Demgegenüber wünscht die Gemeinde Reinach, dass auf den Rückbau von landschaftsbelastenden und nicht mehr benötigten Bauten und Anlagen zu verzichten sei.

Die Abteilung Landschaft und Gewässer (ALG) des Departements Bau, Verkehr und Umwelt wurde in der ersten Etappe des Programms Natur 2030 im Rahmen des Tagesgeschäfts auf einige Bauten und Anlagen aufmerksam, die zwar rechtmässig erstellt wurden, aus Sicht der Landschafts- und Naturwerte aber beseitigt werden sollten. So befand sich eine Baute (Ferienhaus) in einem Flachmoor von nationaler Bedeutung, eine andere (Schopf) im Kerngebiet eines Wildtierkorridors. Solche festgestellten Gelegenheiten zum Rückbau nicht natur- und landschaftsverträglicher Bauten und Anlagen, sollen auch in der zweiten Etappe des Programms Natur 2030 genutzt werden. Das Vorgehen erfolgt immer unter angemessener Entschädigung und im Gespräch mit den Besitzenden. Dabei lässt sich der Rückbauprozess unter der Federführung der Abteilung Landschaft und Gewässer des Departements Bau, Verkehr und Umwelt klar von den Aufgaben der Abteilung für Baubewilligungen des Departements Bau, Verkehr und Umwelt abgrenzen.

6.2.4 Kantonale oder regionale Fach- und Arbeitsgruppen (Bezug zu Frage 4 "Handlungsfeld I")

Der JPA beantragt die Einsetzung einer kantonalen und/oder regionalen Fachgruppe Land- schaft-Landwirtschaft.

Aqua Viva, BirdLife, Pro Natura, WWF, GLP fordern eine fachübergreifende, kantonale Arbeitsgruppe, die sich dem Thema Freizeitdruck auf geschützte Naturräume annimmt und Lösungen für eine kantonale Naturhut ausarbeitet.

Der Regierungsrat erachtet zielgerichtete Gremien zur Vernetzung und Abstimmung als sehr wichtig. Solche Gremien können einen wesentlichen Beitrag zur Koordination leisten, binden aber auch erhebliche personelle Ressourcen, insbesondere dann, wenn sie gut organisiert und ihre Beschlüsse von entsprechender Tragweite sein sollen. So hat beispielsweise jeder Repla die Möglichkeit – mit finanzieller Unterstützung des Kantons – eine regionale Landschaftskommission (LaKo) zu initiieren. Gerade in Hinblick auf die Erarbeitung der kommenden LEPs haben sich diese Kommissionen als sehr wertvoll erwiesen. Im Departement Bau, Verkehr und Umwelt ist es zudem üblich, interessierte Verbände und weitere Anspruchsgruppen frühzeitig in relevante Planungsprozesse einzubeziehen. Dadurch können konkrete Anliegen effizient und stufengerecht in die Planung integriert und weiterverwertet werden. Für die Ausarbeitung des Programms Labiola ab 2028 besteht beispielsweise die "Berako", eine beratende Begleitkommission, deren Mitglieder die unterschiedlichen Anliegen "Landschaft-Landwirtschaft-Naturschutz" abdeckt. Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass im Bereich Natur und Landschaft bereits zahlreiche funktionierende und zielgerichtete Gremien bestehen. Zusätzliche Gremien erachtet der Regierungsrat aktuell als nicht notwendig.

Die ehemals bestehende kantonsübergreifende Kommission für Landschafts- und Ortsbildschutz (KLOS) wurde 2016 aufgelöst.

Der Regierungsrat sieht den Handlungsbedarf betreffend den Freizeitdruck auf geschützte Naturräume. Das Bedürfnis einer Naturhut wurde von diversen Umweltverbänden bereits im September 2024 beim Regierungsrat deponiert, worauf im November 2024 ein erster Runder Tisch stattfand. Unter der Koordination des Departements Bau, Verkehr und Umwelt und des Departements Volkswirtschaft und Inneres soll eine Arbeitsgruppe "Freizeitdruck" geschaffen werden, mit Vertretern von Kanton, Gemeinden, Repol (VAG) und Umweltschutzverbänden. Diese soll sich unter der Leitung des Kantons im Frühsommer 2025 zu einem Erfahrungsaustausch und zur Diskussion von Lösungsansätzen treffen. In den sensiblen (Natur-)schutzgebieten wie dem Reusstal beziehungsweise dem Hallwilersee verfügt der Kanton über einen Aufsichtsdienst (Stiftung Reusstal) beziehungsweise Rangerdienst (Hallwilersee). Der Druck auf die Naturräume ist insbesondere im Wald sehr ausgeprägt. Mögliche Massnahmen zum Schutz sensibler Naturräume vor dem Freizeitdruck sind losgelöst vom Programm Natur 2030 anzugehen.

6.2.5 Pufferzonen (Bezug zu Frage 5 "Handlungsfeld II")

Die SP, Lebensraum Lenzburg Seetal, sowie die Gemeinde Schafisheim fordern, eine möglichst balldige Sicherstellung der noch fehlenden 50 % der Puffer gegen unerwünschten Nährstoffeintrag für NkBs. Auch FDP, GLP, Bird Life und Pro Natura beantragen, dass der Vollzug ausreichender Puffer vollständig umzusetzen ist und die noch fehlende Pufferzonen grundeigentümerverbindlich sicherzustellen sind. Der BVA ist demgegenüber gegen eine grundeigentümerverbindliche Sicherung über die Nutzungsplanung.

ZurzibetRegio sowie die Gemeinden Böttstein, Full-Reuenthal, Mellikon und die Stadt Klingnau fordern, dass den Gemeinden zeitnah verlässliche Grundlagen zur Puffer-Thematik zur Verfügung gestellt werden. Der BVA lehnt die Erarbeitung dieser Grundlagen ab.

Der rechtliche Handlungsbedarf sowie die Pflicht zur Schaffung von Pufferzonen im Biotopschutz ist in der Naturschutzgesetzgebung auf Bundesebene (Art. 18 Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz [NHG] in Verbindung mit Art. 14 Abs. 3 NHV) und auf kantonaler Ebene (§ 9 Abs. 1 Verordnung über den Schutz der einheimischen Pflanzen- und Tierwelt und ihrer Lebensräume [Naturschutzverordnung], § 40 BauG), in der Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (Direktzahlungsverordnung, DZV [Art. 7 Abs. 5a und b]) und in der Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV [Anh. 2.5, Abs. 1.1.1. b und Anh. 2.6, Abs. 3.3.1.1. b]) festgehalten. Für Moore und Auen ist die Notwendigkeit von ökologisch ausreichenden Pufferzonen zudem in den entsprechenden Verordnungen explizit festgehalten (jeweils

Art. 3 Hochmoor-, Flachmoor- und Auenverordnung). Wegweisend sind zudem zwei Bundesgerichtsentscheide: Bundesgericht BGE 127 II 184 vom 4. April 2001 und Entscheid des Conseil d'Etat des Kantons Neuenburg BGE 124 II 19 vom 20. November 1997.

Pufferzonen sollen den Nährstoffeintrag aus direkt angrenzenden Nutzflächen minimieren (Nährstoff-Pufferzone). Daneben sind je nach Schutzbedarf auch weitere Pufferzonen auszuscheiden (hydrologische Pufferzonen oder Störungspufferzonen). Das Ausmass der ökologisch ausreichenden Puffer ist von Fall zu Fall verschieden, je nach zu schützendem Objekt und Gegebenheiten der Umgebung (Neigung, Intensität etc.). Die grundeigentümerverbindliche Festlegung der Pufferzonen wird durch die Bundesrechtsprechung gestützt. Sie ist notwendig, um die je nach Puffertyp unterschiedlichen Massnahmen auf der Fläche wirksam um- und durchsetzen zu können. Die grundeigentümerverbindliche Sicherung von ökologisch ausreichenden Pufferzonen um Inventare von nationaler Bedeutung sowie bei Naturschutzgebieten von kantonaler Bedeutung erfolgt in der Regel über die Nutzungsplanung. Im Rahmen der dabei stattfindenden Interessenabwägung sind die Interessen am Eingriff (zum Beispiel am Erstellen von Bauten, am Beibehalten bestimmter Bewirtschaftungsformen) zu bewerten und abzuwägen, wobei Verhältnismässigkeitsüberlegungen eine Rolle spielen. Bei Naturflächen und Naturobjekten von lokaler Bedeutung ist es an den Gemeinden für die entsprechende langfristige Sicherung zu sorgen. In Zusammenarbeit mit den Kantonen Bern und Zürich sowie dem Bundesamt für Umwelt hat der Kanton Aargau im Rahmen eines Innovationsprojekts von 2022–2024 die für die Umsetzung der Pufferzonen erforderlichen Fachgrundlagen vervollständigt. Gestützt darauf wird nun das Vorgehen zur Herleitung der erforderlichen Pufferzonen rund um nationale, kantonale und kommunale Schutzgebiete festgelegt. Entsprechende Grundlagen und Handlungsempfehlungen werden auch für die Gemeinden erarbeitet und ihnen zur Verfügung gestellt werden, damit sie die erforderlichen ökologischen Puffer rund um ihre Naturschutzzonen umsetzen können.

6.2.6 Zusätzliche Kern- und Vernetzungsflächen (Bezug zu Frage 5 "Handlungsfeld II")

Gemäss GLP, FDP, Aqua Viva, BirdLife, Pro Natura und WWF ist im Programm Natur 2030 das langfristige Ziel zu setzen, dass zusätzliche beziehungsweise neue Kern- und Vernetzungsgebiete gesichert werden müssen, um das bedeutende ausgewiesene Defizit an Naturschutzflächen zu minimieren. Gefordert wird in der 2. Etappe die Bereitstellung eines Gesamtkonzepts und die Festlegung des flächenmässigen Beitrags. GLP, Bird Life und Pro Natura fordern notwendige Flächen von je 3 % der Kantonsfläche für zusätzliche Kerngebiete und zusätzliche Vernetzungsgebiete sicherzustellen.

In seiner Fachgrundlage zur Ökologischen Infrastruktur hat der Kanton Aargau den zusätzlichen Bedarf an natürlichen und naturnahen Flächen von rund 18'000 ha ausgewiesen. Gemäss den durchgeführten Modellrechnungen kann rund die Hälfte des ausgewiesenen Handlungsbedarfs durch eine Verbesserung der ökologischen Qualität – etwa durch Sanierungen, Aufwertungen oder gezielte Pflege – auf bereits heute für die Biodiversitätsförderung ausgeschiedenen Flächen abgedeckt werden. Demnach verbleibt ein zusätzlicher Flächenbedarf für die Ökologische Infrastruktur von ca. 9'000 ha – entsprechend rund 3 % der Kantonsfläche für zusätzliche Kerngebiete und weitere rund 3 % für zusätzliche Vernetzungsgebiete⁷.

Das Programm Natur 2030 unterstützt dieses Ziel, ist aber nicht das alleinige Instrument, um das bestehende Flächendefizit an Kern- und Vernetzungsgebieten zu beheben. Es fokussiert primär auf der Qualitätserhaltung und -steigerung bestehender Schutzgebiete in kantonaler, wie auch kommunaler Verantwortung. Punktuelle Erweiterungen dieser Schutzflächen erfolgen dort, wo dies aufgrund der vorkommenden Flora und Fauna sowie mit dem Einverständnis der Grundeigentümerschaft zweck- und rechtmässig ist. Massnahmen im Bereich der Vernetzung (Handlungsfeld III), der Artenförderung (Handlungsfeld IV) und im Siedlungsraum (Handlungsfeld VI) fördern zusätzliche, ökologisch wertvollen Flächen ausserhalb der bestehenden Schutzgebiete. Hierzu tragen auch Multiplikatoren –

⁷ (GR Interpellation Dr. Lukas Pfisterer, FDP, Aarau, vom 17. September 2019 betreffend Qualität und Flächenbedarf des Projektes ökologische Infrastruktur und betreffend Schutzgebietsflächen zur Förderung der Biodiversität

etwa Gemeinden, NGOs und weitere Dritte – durch umgesetzte Aufwertungsprojekte, insbesondere gefördert durch das Beitragswesen, massgeblich bei.

6.2.7 Unterhaltsbeiträge (Bezug zu Fragen 5 "Handlungsfeld II" und 7 "Handlungsfeld IV" und 8 "Handlungsfeld V")

Die Frage der Verankerung von Unterhaltsbeiträgen wird von Baden Regio, der Stadt Baden und der Gemeinde Ennetbaden mehrfach genannt. So sollen im Ziel "Fördermassnahmen innerhalb und ausserhalb von Schutzgebieten in Zusammenarbeit mit Artverantwortlichen, Gebietsbetreuenden, Grundeigentümern und weiteren lokalen Akteuren umsetzen" im Handlungsfeld IV die Unterstützung des Kantons für eine langfristige Sicherung umgesetzter Massnahmen im Sinne eines langfristigen Unterhalts verankert werden. Baden Regio plädiert zudem für eine Vereinfachung des Prozesses zur Verteilung von Unterhaltsbeiträgen.

Die Stadt Baden und die Gemeinde Ennetbaden fordern zudem im Handlungsfeld V die Unterstützung von Gemeinden, Replas und Dritten bei Massnahmen im Bereich des Natur- und Landschaftsschutzes von 400 auf 600 Massnahmen, mit entsprechenden Finanzmitteln zu erhöhen. Auch hier soll klargestellt werden, dass in der Finanzierung auch der Unterhalt von Projektflächen mit gemeint ist.

Der Regierungsrat richtet im Rahmen des Programms Natur 2030 Beiträge an Projekte Dritter (Gemeinden, NGOs etc.) im Sinne der Verordnung für die Bemessung der Beiträge an Massnahmen des Natur- und Landschaftsschutzes (Naturschutzbeitragsverordnung, NBV; SAR 785.152) aus. Diese beinhalten Erstinvestitionen wie Landerwerb, Projektierung oder die Umsetzung von Massnahmen sowie Sensibilisierungsprojekte. Der Bund beteiligt sich im Rahmen der NFA-Programmvereinbarungen 2025–2028 mit entsprechenden Beiträgen. Die Sicherstellung des langjährigen Unterhalts nach Projektabschluss, wird bei der Beitragsvergabe geprüft. Projekte, bei denen von einer langfristigen Sicherung als Naturwerte ausgegangen werden kann, sind gemäss NBV grundsätzlich auch im späteren Unterhalt beitragsberechtigt. Diese Unterhaltsbeiträge sind im Aufgaben- und Finanzplan (AFP 2025–2028 ff.) eingestellt und nicht Bestandteil des Programms Natur 2030. Aktuell wird ein Online-Service-Portal (OpenSubvent) entwickelt, um die Gesuchseinreichung sowie den Prüf- und Auszahlungsprozess von Unterhaltsbeiträgen effizienter zu gestalten. Massnahmen, die vom Kanton und über den Nationalen Finanzausgleich (NFA) mitfinanziert werden, werden bei verhältnismässig hohen Investitionen – wie etwa beim Bau von Weihern oder Trockensteinmauern – mit Vereinbarungen langfristig in ihrem Wert gesichert.

Eine Erhöhung der Massnahmen im Bereich Natur- und Landschaftsschutz von 400 auf 600 Projekte wäre mit zusätzlichen Kosten und einem erhöhten Bedarf an personellen Ressourcen verbunden. Aktuell geht der Regierungsrat davon aus, dass in den nächsten 5 Jahren rund 400 Massnahmen mit den bestehenden finanziellen und personellen Mitteln realistisch unterstützt werden können.

6.2.8 Vernetzungsprojekte gross- und kleinräumig (Bezug zu Frage 6 "Handlungsfeld III")

Die SP, Lebensraum Lenzburg Seetal und die Gemeinde Schafisheim fordern, dass fünf statt zwei Vernetzungsprojekte in grösseren, zusammenhängenden Landschaftskammern realisiert, respektive finanziell unterstützt werden. Dazu soll der Kredit in diesem Handlungsfeld erhöht werden.

Die Stadt Baden und die Gemeinde Ennetbaden beantragen bei der ersten Massnahme 30 ha statt nur 10 ha für Trittsteinbiotopen, Vernetzungskorridoren und Strukturen einzuplanen.

Die Erhöhung der Zahl von Vernetzungsprojekten würde grundsätzlich einen wichtigen Beitrag zum Aufbau einer funktionierenden Ökologischen Infrastruktur leisten. Die vorgesehenen, grösseren Vernetzungsprojekte mit Vorbildcharakter zur Ergänzung der Vernetzung grösserer Landschaftskammern binden jedoch erhebliche personelle Ressourcen. Eine ausschliessliche Erhöhung des Programmpekts wäre hierfür nicht ausreichend, auch die personellen Ressourcen müssten entsprechend aufgestockt werden. Folglich hat sich der Regierungsrat im Rahmen des Programms Natur

2030 auf zwei Projekte beschränkt, da diese mit den verfügbaren personellen und finanziellen Mitteln umgesetzt werden können.

Trittsteinbiotope und Kleinstrukturen sind zwar wichtige Elemente der Vernetzung, ihr jeweiliger Flächenbedarf ist jedoch klein. Das heisst, es braucht eine verhältnismässig hohe Anzahl entsprechender Strukturen, um eine Fläche von 10 ha zu erreichen. Der Regierungsrat erachtet diese Zielgrösse daher als angemessen.

6.2.9 LEP/LEK (Bezug zu Frage 6 "Handlungsfeld III")

SP und BirdLife fordern, dass bis 2030 alle Replas ein LEP/LEK haben. Dazu sind die Replas zu verpflichten, mit Berücksichtigung der kantonalen Fachgrundlagen zur Ökologischen Infrastruktur regionale LEP/LEKs zu erstellen, respektive die bestehenden Planungen zu aktualisieren. Demgegenüber schlägt Die Mitte vor, auf weitgehende und kostenintensive Aktualisierungen und Ergänzungen der bisherigen LEP/LEK zu verzichten. Der BVA möchte, dass der Aufwand für die Aktualisierungen geprüft wird und Synergien besser genutzt werden.

Im Jahr 2024 konnte der Kanton Aargau gemeinsam mit dem Lebensraum Lenzburg Seetal (LLS) ein Pilotprojekt zur Überarbeitung des LEP (Landschaftsentwicklungsprogramm) starten. Dieses LEP wird in den Jahren 2025/26 wertvolle Hinweise für die Ausarbeitung weiterer regionaler Programme liefern. Jeder Repla kann beim Kanton eine Leistungsvereinbarung zur Kostenbeteiligung an der LEP-Erarbeitung beantragen. Diverse Replas haben in den Jahren 2024/25 bereits davon Gebrauch gemacht. Die Ökologische Infrastruktur ist ein integrierter Bestandteil des Pilot-LEPs in der Region LLS. Es ist daher davon auszugehen, dass die Ökologische Infrastruktur im Rahmen der kommenden LEPs in den nächsten fünf Jahren auch in anderen Regionen breiter verankert wird. Das LEP hat sich in den letzten Jahrzehnten als freiwilliges Instrument bewährt. Für eine verbindliche rechtliche Verankerung müsste zuerst eine entsprechende rechtliche Grundlage geschaffen werden. Dies wäre mit hohen Aufwänden verbunden. Da bereits viele Replas ein grosses Interesse an der Erarbeitung eines LEPs signalisieren und sich freiwillig für das Thema engagieren, sieht der Regierungsrat aktuell keine Notwendigkeit für eine stärkere Verbindlichkeit für das LEP.

6.2.10 Neobiota (Bezug zu diversen Fragen)

Mehrere Rückmeldungen von Gemeinden, Städten und Organisationen adressieren das Thema Neobiota. Die Stadt Zofingen vermisst bei den Herausforderungen die Einschätzung der Bedrohung durch invasive Neobiota. Die Gemeinden Ennetbaden, Fislisbach, Gränichen und die Städte Brugg und Baden wünschen gezielte mitfinanzierte Massnahmen zur Neobiotabekämpfung und der BVA und WaldAargau beantragen eine Umlagerung von Finanzen aus den Handlungsfeldern I und II in die Neophytenbekämpfung. Zudem betreffen diverse Schlussbemerkungen den Bereich Neobiota.

Die Bedrohung der heimischen biologischen Vielfalt, unserer Gesundheit, der Land- und Forstwirtschaft sowie diverser weiterer Schutzgüter durch invasive Neozoen und Neophyten ist nach wie vor sehr aktuell (zum Beispiel Quagga-Muschel, Asiatische Hornisse, Einjähriges Berufkraut). Der Kanton hat im Jahr 2021 dazu einen separaten Verpflichtungskredit in der Höhe von 14,845 Millionen Franken genehmigt⁸. Dank den gesprochenen Mitteln konnten zwei kantonale Projektstellen "Koordination Neobiota" und "Organisation Neobiota-Bekämpfung" aufgebaut, die Bekämpfung invasiver gebietsfremder Organismen verstärkt und die Allgemeinheit breiter zum Thema zu sensibilisiert werden. Die Bekämpfung invasiver Neobiota erfolgt in Zusammenarbeit mit Fachstellen, Gemeinden und weiteren Akteuren dort, wo es rechtlich zulässig ist und angesichts der limitierten finanziellen und personellen Ressourcen prioritätär erscheint. Die Strategie "Invasive Neobiota" wird derzeit überarbeitet. Ziel ist es, die Rahmenbedingungen für ein effizientes Neobiota-Management zu sichern. Die dafür erforderlichen finanziellen Mittel werden Bestandteil eines separaten Kreditantrags sein.

⁸ (21.280) Botschaft "Neobiota-Strategie des Kantons Aargau 2022–2027; Umsetzung Massnahmen; Verpflichtungskredit" 15. Dezember 2021.

6.2.11 Runder Tisch (Bezug zu Frage 8 "Handlungsfeld V")

SP und BirdLife beantragen, das konstruktive Miteinander verschiedener Akteure durch die gezielte Einladungen zu Runden Tischen durch die kantonale Behörde zu stärken.

Die Vernetzung in zielgerichteten Gremien ist äusserst wertvoll und wichtig. Runde Tische sind ein Gefäss der Partizipation, welches im Departement Bau, Verkehr und Umwelt regelmässig genutzt wird. So beispielsweise a) Runder Tisch Trockenheit; b) Runder Tisch Freizeitdruck und Naturhut; c) Runder Tisch zum Schutz der Rheinuferlandschaft. Zudem existieren weitere Gremien, welche den Einbezug verschiedener Interessengruppen vorsehen, wie beispielsweise die regionale Landschaftskommissionen (LaKo) im Bereich Natur und Landschaft (siehe Kapitel 6.2.4), die Beratende Kommission Reusstal oder die Wasserschlosskommission. Im Departement Bau, Verkehr und Umwelt ist es zudem üblich, interessierte Verbände und weitere Anspruchsgruppen bereits frühzeitig in Begleitgruppen (Hochwasserschutz Reusstal) oder Sounding Boards (Wasserstrategie) in Projekte einzubeziehen, um konkrete Anliegen entgegenzunehmen und mitzudenken.

6.2.12 Kantonsübergreifende Zusammenarbeit (Bezug zu Frage 8 "Handlungsfeld V")

GLP, BirdLife und Pro Natura beantragen die Erweiterung des Handlungsfelds V, um die kantonsübergreifende Zusammenarbeit weiter zu verbessern.

Diverse Massnahmen aus dem umfassenden Programm Natur 2030 machen an der Kantonsgrenze nicht halt. Es ist entscheidend, diese Massnahmen in einem grösseren Kontext zu betrachten und über die Kantonsgrenzen hinweg koordiniert zu handeln. Bereits in der 1. Etappe des Programms Natur 2030 hat dies – dank der guten Vernetzung der zuständigen Fachstelle und deren Multiplikatoren – sehr gut funktioniert. Diese Tatsache wurde in der Beilage allerdings nicht explizit erwähnt. Das Handlungsfeld V wird nun entsprechend ergänzt.

6.2.13 Fokus Kinder/Jugendliche (Bezug zu Frage 9 "Handlungsfeld VI")

SP, die Gemeinde Schafisheim, Lebensraum Lenzburg Seetal und BirdLife beantragen die finanzielle und personelle Unterstützung von Institutionen, welche für Kinder und Jugendliche Kurse für Naturerfahrung und Umweltbildung anbieten.

Bereits heute unterstützt der Kanton verschiedene Organisationen, welche Kurse im Bereich der Naturförderung, Artenkenntnis und Umweltbildung anbieten, dies schliesst Angebote an Kinder und Jugendliche mit ein (vgl. Zielsetzung 2. Etappe Handlungsfeld VI). Der Hinweis wird jedoch aufgenommen und im Massnahmenkatalog zum Handlungsfeld VI ergänzt.

6.2.14 Vorbildprojekte Siedlungsraum (Bezug zu Frage 9 "Handlungsfeld VI")

Die Stadt Baden und die Gemeinde Ennetbaden beantragen die Umsetzung von mindestens zehn, statt wie geplant fünf Projekte Dritter mit Vorbildcharakter im und um das Siedlungsgebiet zur Biodiversitätsförderung und Vernetzung.

Eine Aufstockung der Anzahl Vorbild-Projekte wäre begrüssenswert, erfordert jedoch zusätzliche personelle Ressourcen. Der Regierungsrat geht daher davon aus, dass mit dem aktuellen Stellenetat die finanzielle Unterstützung und fachliche Begleitung von fünf Projekten realistisch sind.

6.2.15 Feuchtgebiete im Siedlungsraum: Finanzielle Mittel und Flächenzubau (Bezug zur Frage 10)

Die Gemeinde Ennetbaden und die Stadt Baden beantragen eine Erhöhung von Fr. 150'000.– auf Fr. 300'000.– pro Jahr, um neben der Erstberatung und Anschubfinanzierung eine zusätzliche intensive Projektbegleitung und stärkere Finanzierung sicherzustellen. Die Gemeinde Obersiggenthal wünscht ebenfalls mehr finanzielle Mittel, insbesondere für die Begleitung und monetäre Unterstützung bei der Projektrealisierung.

BirdLife fordert insgesamt einen Betrag von 3 Millionen Franken, GLP und Pro Natura von 1,5 Millionen Franken. Der indirekte Gegenvorschlag des Regierungsrats zur Aargauischen Volksinitiative "Gewässer-Initiative Kanton Aargau – Mehr lebendige Feuchtgebiete für den Kanton Aargau", das heisst, die Schaffung von 170 ha Feuchtgebieten, ist zwingend umzusetzen. Dabei genügt es nicht, initiale Projekte zu finanzieren. Die Grünen verlangen eine Abschätzung des notwendigen gesamten Investitionsbedarfs für die Umsetzung dieses indirekten Gegenvorschlags. Anschliessend seien die notwendigen Finanzmittel für den Zeitraum 2026–2030 zur Verfügung zu stellen.

Der LSVH fordert 1 Million Franken für ein wirkungsvolles Anreizsystem für Gemeinden und Private sowie weitere 5 Millionen Franken für die Umsetzung.

GLP, BirdLife und Pro Natura fordern die Festlegung eines ein Flächenziels für die 2. Etappe des Programms Natur 2030, basierend auf den bis 2040 zu erreichenden 170 ha Feuchtgebiete im Siedlungsgebiet. Dies erfordert ein Gesamtkonzept der Potenzialflächen und den Aufbau eines Anreizsystems.

Die Umsetzung des indirekten Gegenvorschlags des Regierungsrats zur Aargauischen Volksinitiative "Gewässer-Initiative Kanton Aargau – Mehr lebendige Feuchtgebiete für den Kanton Aargau" bedarf sowohl der notwendigen Flächen wie der entsprechenden Wirkungskontrolle in den jeweiligen Landschaftsräumen Wald, Landwirtschaft und Siedlung. Wie in der (24.184) Botschaft Indirekter Gegenvorschlag des Regierungsrats zur Aargauischen Volksinitiative "Gewässer-Initiative Kanton Aargau – Mehr lebendige Feuchtgebiete für den Kanton Aargau" festgehalten, hat die Umsetzung auf freiwilliger Basis zu erfolgen. Als Zwischenziel sollen bis 2040 750 ha wiedervernässt werden. Als Orientierungsgröße, für die bis in 15 Jahren zu erreichende Gesamtfläche von 750 ha sollen im Wald 300 ha, im Landwirtschaftsgebiet 280 ha und im Siedlungsgebiet deren 170 ha geschaffen werden. Es ist richtig, dass eine alleinige Finanzierung von Pilotprojekten nicht genügen wird, die angestrebte Schaffung von Feuchtgebieten und die Wiederherstellung eines funktionierenden Wasserhaushalts zu erreichen. Doch diese Pilotprojekte im Wald, im Landwirtschaftsgebiet und in der Siedlung werden die notwendigen Erkenntnisse hinsichtlich Machbarkeit, Wirkung und Kosten liefern und sollen dann in die Folgeprogramme von Natur 2030, Labiola und Naturschutzprogramm Wald einfließen. Ebenso werden im Rahmen der kantonalen Wasserstrategie Massnahmen entwickelt und umgesetzt werden, welche direkt den Zielen des indirekten Gegenvorschlags zur Gewässer-Initiative zugutekommen werden. Die kantonale Wasserstrategie wird im ersten Quartal 2026 durch den Regierungsrat verabschiedet, der dazugehörige Massnahmenplan im vierten Quartal 2026.

Eine Erhöhung der jährlichen Mittel für Gemeinden ist zum aktuellen Zeitpunkt verfrüht. Es gilt vorerst die Pilotprojekte umzusetzen und Synergieeffekte bei anstehenden Projekten im Siedlungsraum gezielt zu nutzen. Bestes Beispiel hierfür ist die Stadt Zofingen (Gewinnerin des Naturpreis 2025) mit einer anrechenbaren Fläche von 0,8 ha für einen verbesserten Wasserhaushalt im Siedlungsgebiet. Wichtige Erkenntnisse werden auch von den aktuell laufenden und vom Kanton im Rahmen der Wasserstrategie finanzierten regionalen Regenwasserstrategien erhofft. Ihre Erkenntnisse werden dem Grossen Rat und den Gemeinden 2027 unterbreitet. Inwiefern Anreizsysteme zu schaffen sind, wird sich mit den Pilotprojekten zeigen.

6.2.16 Höhe Gesamtkredit (Bezug zur Frage 11)

GLP, Aqua Viva, BirdLife, Pro Natura und WWF fordern die Erhöhung des Verpflichtungskredits auf mindestens 25 Millionen Franken. Es bestehe eine grosse Diskrepanz zwischen dem Handlungsbedarf, den erforderlichen Massnahmen, und den tatsächlich zur Verfügung gestellten Finanzmitteln. Zudem seien Kürzungen des Bundes zu erwarten. Die geforderte Erhöhung des Kredits entspricht 6,88 Franken pro Person und Jahr der Aargauer Bevölkerung oder 0,18 % der jährlichen Steuereinnahmen und dies für die lebenswichtigen Bereiche der Ökologischen Infrastruktur und der Biodiversität. Aus denselben Überlegungen beantragt der LSVH eine Erhöhung auf mindestens 33,5 Millionen

Franken. Die SP fordert eine Erhöhung auf 20 Millionen Franken. Die zusätzlichen 2 Millionen Franken sollen für die Handlungsfelder III, IV und V eingesetzt werden. Die Stadt Baden und die Gemeinde Ennetbaden beantragen mehr Mittel für die Handlungsfelder IV, V und VI.

Die Mitte, BVA, Pro Holz und WaldAargau fordern eine Kürzung des Kredits um 10 %. Insbesondere sollen weniger Mittel für Planungsarbeiten eingesetzt werden, sie sind effizient für konkrete Umsetzungen zu verwenden. Zudem wird erwähnt, dass die bisherigen Mittel nicht vollständig ausgeschöpft wurden. Die EDU beantragt, dass der Verpflichtungskredit gegenüber der 1. Etappe nicht erhöht wird, da dieser nicht ausgeschöpft wurde. Die SVP fordert eine Senkung des Verpflichtungskredits. Zudem soll die Finanzierung an Einsparungen in anderen Bereichen gebunden werden. Die Kostensteigerung des Bruttoaufwands von 16,5 auf 18 Millionen Franken sowie die Reduktion der Bundesmittel von 45 auf 25 %, führt zu einer Erhöhung des Nettoaufwands von 9,1 Millionen auf 13,5 Millionen Franken, oder fast 50 %.

Der Regierungsrat beantragt angesichts des ausgewiesenen kantonalen und nationalen Handlungsbedarfs und unter den gegebenen Rahmenbedingungen und exogenen Faktoren, wie den (stark) reduzierten Bundesmitteln im Rahmen der NFA-Vereinbarungen, den verfügbaren personellen Ressourcen etc., ein realistisches und kohärentes Programm für die zweite Etappe, welches – im Rahmen der Möglichkeiten – eine maximale Wirkung entfalten kann. Der beantragte Kredit von 18 Millionen Franken stellt eine realistische Grösse der notwendigen Mittel für die zweite Etappe des Programms Natur 2030 dar.

7. Auswirkungen

7.1 Beziehungen zum Bund und zu den Gemeinden

Der Bund beauftragt die Kantone mit dem Vollzug der Natur- und Heimatschutzgesetzgebung und beteiligt sich an der Finanzierung dieser Aufgaben. Basis dafür bilden mehrjährige Programmvereinbarungen im Rahmen der NFA. Das Programm Natur 2030 bildet einen wesentlichen Bestandteil der NFA-Programmvereinbarungen 2025–2028 im Bereich Natur- und Landschaftsschutz zwischen dem Kanton Aargau und dem Bundesamt für Umwelt (BAFU).

Der Rahmen und die Schwerpunkte dieser NFA-Programmvereinbarung werden vom BAFU im Handbuch Programmvereinbarungen im Umweltbereich⁹ und weiteren Grundlagendokumenten für die Verhandlung vorgegeben. Auf dieser Basis werden ein Leistungsportfolio und ein Budgetrahmen ausgehandelt. Das Programm Natur 2030 mit den in der vorliegenden Botschaft und der Beilage zur Botschaft beschriebenen Handlungsfeldern bis 2030 und Zielen für die 2. Etappe (2026–2030) ist auf die erwähnten Prioritäten des Bundes abgestimmt.

Gestützt auf die Strategie Biodiversität Schweiz legt der Bund einen Schwerpunkt auf die Stärkung der Ökologischen Infrastruktur und setzt Anreize zur Behebung von Umsetzungs- und Vollzugsdefiziten. Hierzu sollen die Anstrengungen von Bund und Kantonen für die räumliche Sicherung, Aufwertung, Ergänzung und zielgerichteter Pflege der Schutzgebiete, die Sicherstellung ausreichender ökologischer Puffer, um Schutzgebiete sowie die funktionelle Vernetzung natürlicher und naturnaher Lebensräume verstärkt werden. Ergänzt werden diese Massnahmen durch die Förderung prioritärer und gefährdeter Arten. Ausserdem unterstützt der Bund Kantone und Gemeinden bei Massnahmen zur ökologischen und landschaftlichen Aufwertung von Siedlungen und Agglomerationen im Sinne des ökologischen Ausgleichs. Zur Stärkung der Ökologischen Infrastruktur und zur Aufwertung der Landschaft erarbeiteten die Kantone während der NFA-Programmperiode 2020–2024 die entspre-

⁹ [Handbuch Programmvereinbarungen im Umweltbereich 2025–2028](#)

chenden Grundlagen. Deren Umsetzung und Weiterentwicklung werden in die Programmvereinbarungen 2025–2028 einfließen. Der Bund unterstützt ferner auch Massnahmen im Bereich der Umweltbildung, der Sensibilisierung sowie der Förderung der Sektor übergreifenden Zusammenarbeit.

Im Rahmen der Verhandlungen zu den Programmvereinbarungen 2025–2028 wurden dem Bund die Handlungsfelder und der Finanzbedarf des Programms Natur 2030, 2. Etappe (2026–2030) vorgestellt. Der Bund unterstützt sowohl Umfang als auch Inhalt des Programms Natur 2030. Da für die kommende Programmperiode die zur Verfügung stehenden Bundesmittel durch die übrigen Kantone vollumfänglich abgeschöpft werden, muss mit einem tieferen Bundesbeitrag im Vergleich zu den Vorjahren gerechnet werden (neu rund 25 %, gegenüber 45 % für die 1. Etappe des Programms Natur 2030). Der entsprechend höhere Kantonsanteil beruht auf der Annahme einer gleichbleibenden Beteiligung des Bundes im Rahmen der Programmvereinbarungen 2029–2033.

Der Schutz und die Förderung der Natur und von natürlich intakten Landschaften ist eine Verbundsaufgabe. Dabei spielt das nahtlose ineinandergreifen kantonaler, regionaler und kommunaler Bemühungen eine wichtige Rolle. Namentlich im Rahmen der Handlungsfelder II, V und VI erhalten Gemeinden und weitere Projektträgerschaften zur Realisierung eigener auf die kantonalen Prioritäten abgestützter Projekte substanzelle Hilfestellung und finanzielle Unterstützung.

Das in Zusammenarbeit mit Gemeinden und Organisationen ausgelöste und oft durch weitere Geldgeber unterstützte Investitionsvolumen beträgt erfahrungsgemäss das Drei- bis Vierfache des Kantonsanteils. Darüber hinaus werden mit diesen Handlungsfeldern der Austausch und die Vernetzung zu anderen raumrelevanten Akteursgruppen gefördert und deren Synergien zum Natur- und Landschaftsschutz aktiviert.

7.2 Beitrag zu einer nachhaltigen Entwicklung

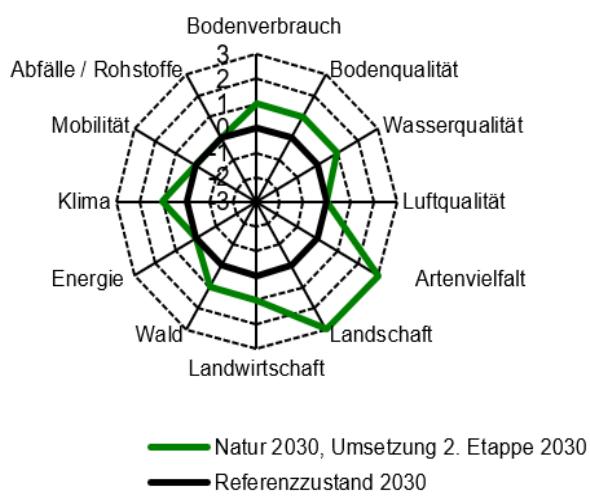
Eine nachhaltige Entwicklung berücksichtigt wirtschaftliche, gesellschaftliche und ökologische Ansprüche gleichwertig, langfristig und ganzheitlich. Im Folgenden wird erläutert, welchen Beitrag die 2. Etappe (2026–2030) des Programms Natur 2030 zu einer nachhaltigen Entwicklung im Kanton Aargau leistet. Die Abschätzung der Wirkungen der Programms Natur 2030 auf Wirtschaft – Gesellschaft – Umwelt basiert auf der Anwendung der Checkliste Interessenabwägung Nachhaltigkeit. Beurteilt wird die zu erwartende Wirkung bei einer erfolgreichen Umsetzung der 2. Etappe des Programms Natur 2030 im Vergleich zu einer Situation, bei der das Programm nicht umgesetzt würde.

Die bei der Beurteilung angewendeten, und in den folgenden Grafiken aufgeführten Kriterien der Dimensionen Wirtschaft, Gesellschaft und Umwelt, entsprechen den Themenbereichen einer nachhaltigen Entwicklung gemäss dem "Fünften Bericht Nachhaltige Entwicklung im Kanton Aargau" des Regierungsrats vom Dezember 2020.

Das Vorhaben wirkt sich in allen drei Dimensionen der Nachhaltigkeit, Umwelt, Wirtschaft und Gesellschaft aus, wobei keine negativen Wirkungen festzustellen sind. In der Dimension Umwelt sind die positiven Wirkungen erwartungsgemäss am stärksten.

7.3 Auswirkungen auf die Umwelt und das Klima

Abbildung 1: Beurteilung Umwelt und Klima



Das Vorhaben beinhaltet die Anwendung der kantonalen Landschaftskonzeption (LKAG). Diese trägt über konkrete Massnahmen zu einem verantwortungsbewussten Umgang mit der Landschaft bei und fördert die Kohärenz der Ziele auf nationaler, kantonaler und kommunaler Ebene. Die Bereitstellung von Fach- und Planungsgrundlagen oder Vollzugshilfen, sowie der konsequente Aufbau einer auf Langfristigkeit ausgelegten Ökologischen Infrastruktur, wirken sich positiv auf die Qualität der Landschaft aus und vermindern deren Zerschneidung. Die positive Wirkung im Bereich Lebensräume/Artenvielfalt erklärt sich über die Neuanlegung und Aufwertung von zentralen wichtigen Lebensräumen wie Trockenwiesen

und Trockenweiden oder Amphibienlaichgewässern sowie über die Aufwertung, Arrondierung und Erweiterung kantonaler Naturschutzgebiete. Weiter werden prioritäre und gefährdete Arten verstärkt gefördert. Werden Naturräume qualitativ aufgewertet, so führt dies auch zu einer Verbesserung der Boden- und Wasserqualität. Dies insbesondere über Massnahmen im Gewässerraum sowie über die Nutzung von Synergien mit dem Programm Labiola im Landwirtschaftsgebiet. Über die Prüfung optimaler Lösungen bei Aussiedlungen sowie der gezielten Beratung von Gemeinden bei grösseren Planungsvorhaben (Gestaltungspläne oder BNO-Revisionen) trägt das Vorhaben zu einem geringeren Bodenverbrauch durch die Siedlungsentwicklung bei. Der Aufbau einer Ökologischen Infrastruktur, die Nutzung von Synergien mit Wald- und Landwirtschaftsprogrammen sowie gezielte Artenförderung, sichern und steigern die ökologische Qualität des Landwirtschafts- und angrenzenden Waldgebiets.

Das Programm Natur 2030 reagiert mit gezielten Anpassungs- und Pflegemassnahmen auf den Klimawandel. Dies namentlich bei Feuchtlebensräumen, auf die sich der Klimawandel durch Hitze- und Trockenheitsereignisse besonders nachteilig auswirkt. Demgegenüber profitieren wärmeliebende Arten, insbesondere Insekten, von der Klimaerwärmung. Voraussetzung hingegen ist, dass sie Räume vorfinden, die ihren Lebensraumansprüchen entsprechen. Deshalb werden Trockenwiesen und Trockenweiden sowie insektenfreundliche Flächen innerhalb und ausserhalb der Siedlungsgebiete gefördert und aufgewertet. Eine intakte Ökologische Infrastruktur, bestehend aus Kerngebieten, Vernetzungsgebieten und wo nötig künstlichen Verbindungselementen erlaubt den Populationen einheimischer Arten, sich dynamisch an veränderte klimatische Bedingungen anzupassen und ist Voraussetzung für das langfristige Überleben der Artenvielfalt. Grundsätzlich werden zur Minderung der negativen Auswirkungen des Klimawandels in den Siedlungen über das Programm Natur 2030 verstärkt naturnahe Grünflächen gefördert.

7.4 Auswirkungen auf die Wirtschaft

Abbildung 2: Beurteilung Wirtschaft

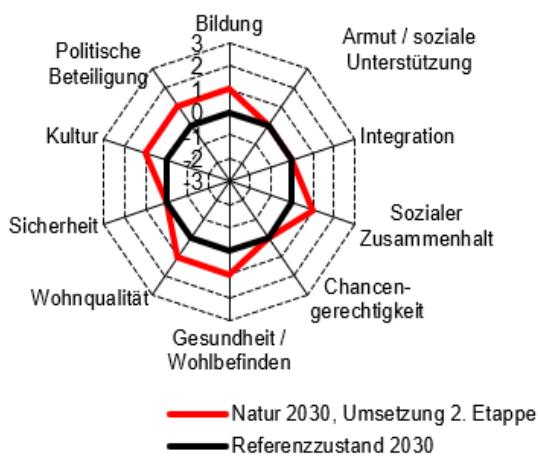


Das Vorhaben löst bei Planungs- und Bauunternehmungen sowie bei Land- und Forstwirten diverse Aufträge aus und steigert so die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit. Die Förderung einer intakten Landschaft wirkt sich positiv auf die Standortattraktivität für Unternehmungen aus. Sowohl bei der Lebensraumaufwertung als auch bei langfristigen Unterhaltsarbeiten trägt das Vorhaben zum Erhalt von sinnstiftenden Arbeitsplätzen bei. Über das Vorhaben wird eine langfristig gesicherte Ökologische Infrastruktur aufgebaut, als Voraussetzung für erhöhte Ökosystemleistungen und damit als wichtige Grundlage aus wirtschaftlicher Sicht. Zudem werden über den Aufbau einer Ökologischen Infrastruktur getätigte Investitionen in den Naturraum längerfristig gestärkt und erhalten. Über die Teilfinanzierung des Vorhabens durch den Kanton wird der kantonale öffentliche Haushalt belastet. Ein Teil der Gelder entlastet jedoch über diverse Unterstützungsmaßnahmen im Rahmen des Programms Natur 2030 im selben Zug den öffentlichen Haushalt der Gemeinden. Über das Vorhaben kann der Kanton zudem von Bundesgeldern profitieren und durch die enge Zusammenarbeit auf Basis des Programms Natur 2030 mit diversen Akteuren und Partnern können weitere Finanzierungen zur Entlastung des Staatsbudgets ausgelöst werden. Das Vorhaben ermöglicht eine effiziente Natur- und Landschaftsschutzarbeit auf kantonaler Ebene sowie über die Unterstützung und enge Zusammenarbeit auch auf kommunaler und regionaler Ebene. Zudem ermöglicht das Programm Natur 2030 eine effizientere Beantragung von Bundesgeldern für den Natur- und Landschaftsschutz (NFA-Programmvereinbarungen). Insgesamt wird dadurch ein leistungsfähiger Staat gefördert.

schen Infrastruktur getätigte Investitionen in den Naturraum längerfristig gestärkt und erhalten. Über die Teilfinanzierung des Vorhabens durch den Kanton wird der kantonale öffentliche Haushalt belastet. Ein Teil der Gelder entlastet jedoch über diverse Unterstützungsmaßnahmen im Rahmen des Programms Natur 2030 im selben Zug den öffentlichen Haushalt der Gemeinden. Über das Vorhaben kann der Kanton zudem von Bundesgeldern profitieren und durch die enge Zusammenarbeit auf Basis des Programms Natur 2030 mit diversen Akteuren und Partnern können weitere Finanzierungen zur Entlastung des Staatsbudgets ausgelöst werden. Das Vorhaben ermöglicht eine effiziente Natur- und Landschaftsschutzarbeit auf kantonaler Ebene sowie über die Unterstützung und enge Zusammenarbeit auch auf kommunaler und regionaler Ebene. Zudem ermöglicht das Programm Natur 2030 eine effizientere Beantragung von Bundesgeldern für den Natur- und Landschaftsschutz (NFA-Programmvereinbarungen). Insgesamt wird dadurch ein leistungsfähiger Staat gefördert.

7.5 Auswirkungen auf die Gesellschaft

Abbildung 3: Beurteilung Gesellschaft



Mit Naturschutzbildungsangeboten insbesondere für Jugendliche und Familien sowie durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit wirkt das Vorhaben positiv auf den Bereich Bildung. Es unterstützt Projekte in Gemeinden und Regionen, welche unter Beteiligung der lokalen Bevölkerung realisiert werden. Zudem sind attraktive Umgebungen und Landschaften identitätsstiftend. Beide Aspekte tragen zu einem stärkeren sozialen Zusammenhalt bei. Intakte Naturräume spielen bei der Erholung und bei Freizeitaktivitäten zugunsten Gesundheit und Wohlbefinden eine grosse Rolle. Mit einer gezielten Förderung von naturnahen Grünflächen im Siedlungsgebiet mit kühlenden Effekten werden die negativen Auswirkungen des Klimawandels gemindert. Dies hat ebenfalls einen positiven Effekt auf die Gesundheit der Bevölkerung. Mehr naturnahe Grünräume in und um die Siedlungsgebiete tragen, neben Massnahmen gegen störende Lichtemissionen zu einer besseren Wohnqualität bei. Diese Aspekte sind insbesondere im Hinblick auf die künftig zunehmende Verdichtung bedeutend. Mit dem Vorhaben wird die Biodiversität als Teil des natürlichen und kulturellen Erbes zugänglich gemacht, Kulturlandschaften werden erhalten und aufgewertet. Die enge Zusammenarbeit mit und die Beratung von Gemeinden im Rahmen

mawandels gemindert. Dies hat ebenfalls einen positiven Effekt auf die Gesundheit der Bevölkerung. Mehr naturnahe Grünräume in und um die Siedlungsgebiete tragen, neben Massnahmen gegen störende Lichtemissionen zu einer besseren Wohnqualität bei. Diese Aspekte sind insbesondere im Hinblick auf die künftig zunehmende Verdichtung bedeutend. Mit dem Vorhaben wird die Biodiversität als Teil des natürlichen und kulturellen Erbes zugänglich gemacht, Kulturlandschaften werden erhalten und aufgewertet. Die enge Zusammenarbeit mit und die Beratung von Gemeinden im Rahmen

des Vorhabens stärkt und etabliert lokale Strukturen für die Natur- und Landschaftsschutzarbeit, wie zum Beispiel lokale Natur- und Landschaftsschutzkommissionen. Ebenso können Prozesse auf Gemeindeebene angestoßen werden. Dadurch wird die Beteiligung der Bevölkerung im politischen Prozess gefördert.

8. Weiteres Vorgehen

| | |
|---|--------------------|
| Beratung in der grossrächtlichen Kommission | 2./3. Quartal 2025 |
| Behandlung im Grossen Rat | 3. Quartal 2025 |

Zum Antrag

Der Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 63 Abs. 1 lit. d der Verfassung des Kantons Aargau (Kantonsverfassung, KV), sofern ihm die absolute Mehrheit der Mitglieder des Grossen Rats zustimmt.

Erreicht die Abstimmung nicht 71 befürwortende Stimmen, ist die Vorlage abgelehnt (§ 32 Abs. 1 Gesetz über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen [GAF]).

Wird das Behördenreferendum gemäss § 62 Abs. 1 lit. e KV ergriffen, findet eine Volksabstimmung statt.

Antrag

Für das Programm Natur 2030, 2. Etappe (2026–2030) wird ein Verpflichtungskredit für einen einmaligen Bruttoaufwand von 18 Millionen Franken (Produktionskostenindex des Schweizerischen Bau- meisterverbands, Bausparte 10: Fluss- und Bachverbau, Stand Januar 2023) beschlossen. Der Kantonsanteil beträgt maximal 13,5 Millionen Franken (netto). Der Verpflichtungskredit passt sich um die indexbedingten Mehr- und Minderaufwendungen an.

Regierungsrat Aargau

Anhang

- Liste der Teilnehmenden an der Anhörung

Beilage

- Programm Natur 2030, 2. Etappe 2026–2030

Liste der Teilnehmenden an der Anhörung

1. Städte und Gemeinden, über ihren Stadt- oder Gemeinderat oder die Natur- und Landschaftskommissionen (Total 35)

| Gemeinde | Gemeinde | Gemeinde |
|----------------|----------------|----------------|
| Abtwil | Klingnau | Spreitenbach |
| Aristau | Künten | Strengelbach |
| Baden | Mandach | Unterentfelden |
| Birrwil | Mellikon | Unterkulm |
| Böttstein | Menziken | Wettingen |
| Brugg | Muhen | Windisch |
| Buchs | Muri | Wittnau |
| Ennetbaden | Oberrüti | Wohlen |
| Fislisbach | Obersiggenthal | Wohlenschwil |
| Full-Reuentahl | Reinach | Würenlos |
| Gränichen | Rheinfelden | Zofingen |
| Hellikon | Schafisheim | |

2. Politische Parteien (Total 8)

| Partei | Partei |
|------------------|--------------|
| Die Mitte Aargau | GLP Aargau |
| EDU Aargau | Grüne Aargau |
| EVP Aargau | SP Aargau |
| FDP Aargau | SVP Aargau |

3. Organisationen (Total 13)

| Organisation | Organisation |
|--|---|
| Aqua Viva | Pro Holz Aargau |
| Bauernverband Aargau | Pro Natura Aargau |
| BirdLife Aargau | Verband der Kies- und Betonproduzenten Aargau |
| Hauseigentümerverband Aargau (HEV) | Verein Aargauer Wanderwege |
| JAGDAARGAU (AJV) | WaldAargau |
| Jurapark Aargau (JPA) | WWF Aargau |
| Landschaftsschutzverband Hallwilersee (LVSH) | |

4. Regionalplanungsverbände (REPLAS) (Total 7)

| Regionalplanungsverband | Regionalplanungsverband |
|----------------------------|--------------------------------|
| Baden Regio | Mutschellen-Reusstal-Kelleramt |
| Brugg Regio | Unteres Bünztal |
| Fricktal Regio | ZurzibietRegio |
| Lebensraum Lenzburg Seetal | |

5. Privatpersonen (Total 2)

| Privatperson | Privatperson |
|----------------------------|--------------|
| Michael Rudolf Schaub Ritt | Arno Ulli |